



Beiträge zur Charakteristik

des

Herzogs und Churfürsten Moritz

und seiner Regierung.

Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sievershausen

aus Urkunden und Handschriften herausgegeben

von

Dr. H. B. Chr. Brandes,

Privatdocent der Geschichte an der Universität und Secretär an der Stadtbibliothek zu Leipzig.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1853.

Sr. Excellenz

dem Wirklichen Geheimerath und Präsidenten des Oberappellationsgerichtes,

Dr. v. Langenn,

Großkreuz des Kön. Sächs. Civilverdienstordens u. s. w.

dem Biographen

des Churfürsten Moritz,

ehrerbietigst gewidmet

vom

Verfasser.

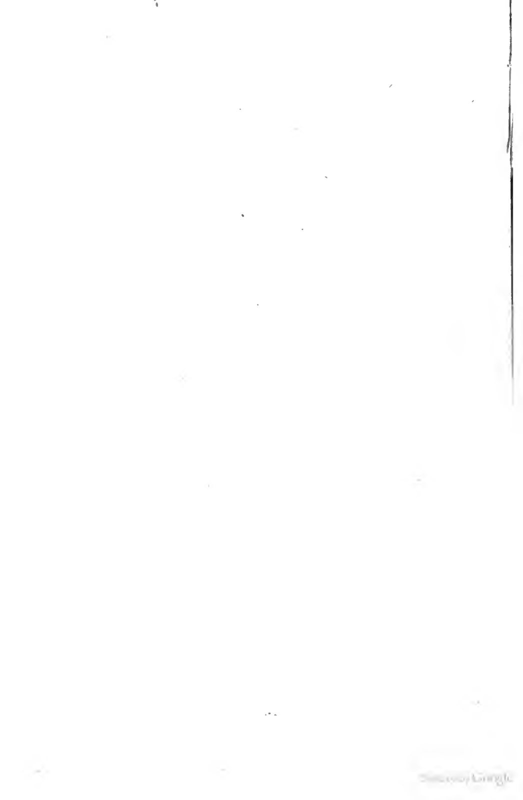
Beiträge zur Charakteristik

des

Herzogs und Churfürsten Moritz

und seiner Regierung.

Inhalt.



Einleitung.

Als im Sommer 1852 die Aufforderung an mich gelangte, zum Zweck der Aufnahme in das Lectionsverzeichniß[1] eine Erklärung über die für den darauf folgenden Winter von mir anzukündigenden Vorlesungen abzugeben, fiel mir unwillkührlich ein, daß an der hiesigen Universität über die Sächsische Geschichte seit langer Zeit keine Vorlesungen gehalten worden waren. Nun müßte man einen sehr einseitigen Parteistandpunkt einnehmen, wenn man nicht anerkennen wollte, daß die Kenntniß der äußern und innern Geschichte des engern Vaterlandes in den mannigfaltigsten Beziehungen ein hohes praktisches Interesse hat. In dieser Ueberzeugung entschloß ich mich damals, durch Behandlung der Sächsischen Geschichte und durch Vorträge über dieselbe mich nach Kräften nützlich zu machen. Aus diesem Grunde kündigte ich für das Wintersemester 1852 — 53 (gewissermaßen als Uebergangscollegium von einem früher gelesenen über die Geschichte und Staatsverfassung der Angelsachsen) Vorträge über die Geschichte des Sächsischen Volksstammes und Staates an, und fand damit Anklang. Es gereichte mir hiernach zu großer Genugthuung, daß in den ersten Monaten des vergangenen Winters das K. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts den Besuch von Vorlesungen über die Sächsische Geschichte den Studirenden der Theologie und der Jurisprudenz zur Pflicht machte, indem ich darin eine indirecte Gutheißung des von mir eingeschlagenen Weges erkennen durfte.

Ich wurde dadurch in meinem Entschlusse noch mehr bestärkt, und fing nun an specielle Studien in Betreff der Meißnisch-Sächsischen Landesgeschichte zu machen. Indem ich aber die so unermeßlich reiche Literatur der Sächsischen Geschichte einer genauern Prüfung unterzog (wobei mir meine Stellung als Secretär der hiesigen Stadtbibliothek sehr zu Statten kam), überzeugte ich mich, daß unter der vorhandenen Masse von Büchern und Schriften zwar viele mehr oder minder brauchbare enthalten, aber nur äußerst wenige so gearbeitet sind, daß sie den neuern Anforderungen der Wissenschaft Genüge leisten. Zu gleicher Zeit aber, indem ich die Ungenügendheit und Oberflächlichkeit der meisten bisherigen Arbeiten erkannte, wurde mir auch klar, welchen Ursachen diese Mangelhaftigkeit zuzuschreiben sei, und wie schwierig es sein werde, eine gute Arbeit auf dem Gebiete der Sächsischen Geschichte zu Staude zu bringen. Die größte Schwierigkeit liegt nun wohl in dem Umstande, daß eine (auch nur annähernd) vollständige Benutzung des vorhandenen historischen Materials geradezu als eine Unmöglichkeit angesehen werden muß. Denn abgesehen davon, daß die Geschichte von Meissen-Sachsen nicht ohne genaue Kenntniß und durchgängige Berücksichtigung der Deutschen Geschichte (in weitester Ausdehnung) in gründlicher Weise behandelt werden kann, und daß es die Kenntnisse jedes Einzelnen übersteigen möchte, die innern Verhältnisse Sachsens in allen culturhistorischen Entwicklungsrichtungen gehörig darzustellen, so ist außerdem einerseits des gedruckt vorliegenden Materials soviel vorhanden, daß eine vollständige Benutzung schwer zu ermöglichen wäre, und andererseits habe ich mich überzeugt, zum Theil durch eigene Anschauung, zum Theil durch mir gewordene Mittheilungen, daß handschriftliches Material allgemeinern und speciellern Inhalts in den verschiedenen Sächsischen, den übrigen Deutschen, ja auch den außerdeutschen Bibliotheken und Archiven in Massen aufgespeichert ist und noch der Veröffentlichung harrt. Wodurch ist es aber vorzugsweise den Deutschen Gelehrten gelungen, zu

einer umfassenden und eindringenden Erkenntniß des Alterthums zu gelangen? Offenbar doch, weil in Bezug auf dasselbe das historische Material (die verhältnißmäßig wenigen Vermehrungen durch Inschriften und anderes abgerechnet) so gut als abgeschlossen seit lange vorliegt, und weil, indem dasselbe Vielen leicht zugänglich gemacht worden ist, scharfsinnige Untersuchungen einen sichern Boden und Ausgangspunkt erhalten haben. Daß dieser sichere Boden nicht für die mittelalterliche, noch weniger aber für die neuere Geschichte gewonnen ist, ist eine bekannte Thatsache; ebenso würde es mir leicht werden, durch Beispiele zu beweisen, daß anerkannt gute Geschichtswerke, besonders in Folge von Veröffentlichung ungedruckt gewesener Aktenstücke mannichfache Ergänzungen und Berichtigungen erhalten könnten. Ich ließ es mir aus diesem Grunde angelegen sein, mir, soviel ich konnte, auch handschriftliche Geschichtsquellen zugänglich zu machen, wobei mir vor allen Dingen die Erlaubniß, die handschriftlichen Schätze der hiesigen Stadtbibliothek zu benutzen, sehr förderlich war. Neben den vielen Chroniken und sonstigen Quellen, welche der sorgfältige vom Bibliothekar Dr. Naumann ausgearbeitete Katalog namhaft macht, finden sich dort auch sehr zahlreiche von Kreyßig, Vogel und A. angefertigte Abschriften von Urkunden, unter denen viele, soviel ich glaube, noch nicht gedruckt sind. Ich ergreife die Gelegenheit, welche mir die Gedächtnißfeier des Todes des Churfürsten Moritz in der Schlacht bei Sievershausen darbietet, und wähle einige der besonders interessanten Schriftstücke zur Geschichte dieses Churfürsten aus, um sie durch den Druck in weitern Kreisen bekannt zu machen. Sollte ich mich darin täuschen, daß die unten folgenden Urkunden, Briefe u. s. w. bis jetzt noch ungedruckt gewesen seien, so bitte ich dieß unter Beachtung des Umstandes zu entschuldigen, daß wegen der Zerstreutheit solcher Abdrucke und der Unvollständigkeit der Bibliotheken zu sicherer Kunde davon nicht wohl zu gelangen ist. Den Hauptheil bilden die Verordnungen des Herzogs Moritz in

Betreff der Universität zu Leipzig, welche zwar, wenigstens theilweise, in den Werken der Herren Geh. Rath von Langenn, Dr. Gretschel, Domh. Winer, benutzt worden sind, ohne daß sich aber daselbst eine Verweisung auf einen vorhandenen Abdruck fände: nur die unter Nr. VII mitgetheilte Schenkungsurkunde vom 22. April 1544 ist schon bei Hasse, das Augusteum rc., S. 85 — 88 abgedruckt, mag aber als besonders wichtig und der Vollständigkeit wegen hier wiederholt werden. Die Abschrift dieser Verordnungen ist mit Hülfe der im Archive der Universität aufbewahrten Originale angefertigt worden; Abschriften befinden sich auch in den größern handschriftlich gebliebenen Annalen Leipzigs von Vogel, welche in Dr. Naumanns Kataloge unter No. DCXIX (= Rep. VI, Fol. 16.) beschrieben sind; doch sind dieselben nicht ganz zuverlässig. Diese Verordnungen folgen unter Nr. I — VIII. Gretschel nennt nur die Verordnung vom 26. Mai 1542, obgleich er auch den Inhalt der übrigen zum Theil berücksichtigt.

Diplomatisch genauer verfährt Herr Geh. Rath von Langenn (Moritz, Bd. II. S. 119 f.), indem aber auch er nur die Verordnung vom 29. Mai 1542 und den Befehl vom 12. April 1543 ausdrücklich anführt. Es ist hierbei der auffallende Umstand zur Sprache zu bringen, daß eine auf die Universität zu Leipzig bezügliche Verordnung, welche thatsächlich das Datum des 29. Mai 1542 trüge, in Wirklichkeit nicht vorhanden zu sein scheint, daß aber vielleicht die damals im Staatsarchive niedergelegte Abschrift der Verordnung vom 26. Mai 1542 durch Irrthum des Schreibers das Datum des 29. Mai 1542 erhalten haben mag. Jedenfalls ist diese doppelte Datirung einer und derselben Urkunde unter der Regierung des Herzogs Moritz selbst geschehen; denn während die Originalurkunde das Datum des 26. Mai mit Buchstaben ausgeschrieben erweist, und demnach ein Irrthum nicht wohl möglich erscheint, ist schon in der Verordnung vom 22. April 1544 bei Zurückweisung auf dieselbe der 29. Mai 1542 als Datum angegeben. Unter

Nr. IX folgt dann ein Abschnitt aus der von Vogel vorbereiteten, aber (mit Ausnahme einiger Bogen) nicht zum Druck gekommenen umfänglichern Geschichte von Leipzig, welche nur in einzelnen Theilen ausgearbeitet ist, aber ziemlich systematisch geordnetes Material in großer Menge enthält. Hier ist ein Abschnitt des dritten Bandes ausgehoben, welcher die kirchlichen Verhältnisse unter der Regierung des Herzogs und Churfürsten Moritz behandelt.

Zum Beschluß folgen unter **X** und **XI** aus einer Handschrift der Stadtbibliothek **CCCXIV** (= **Rep. II. Fol. 82**), welche den Titel führt „Handlung vnd Vortragk zu Passau zwischenn Key. Mayt. vnd Hertzogk Moritzenn tzu Sachsen etc. Churfurstenn" zwei Abschnitte, welche für die Geschichte der dem Vertrage zu Passau vorausgegangenen Unterhandlungen von Interesse sind. **Nr. X** findet sich in dieser Handschrift auf **Fol. 2 — 3**, **Nr. XI** auf **Fol. 50 — 58**.

Leicht würde es mir geworden sein, noch manches Interessante aus Handschriften mitzutheilen, doch möge das Gegebne genügen, um nicht nur darauf hinzuweisen, daß die Sächsische Geschichte nicht arm ist an Perioden, auf denen das Auge des Vaterlandsfreundes mit gerechtem Stolze ruht, sondern daß sie auch noch lange nicht so gründlich durchforscht und erforscht ist, daß nicht grade auf ihrem Gebiete lohnende Ergebnisse sich gewinnen ließen.

Dr. H. Brandes.

Nachdem um Pfingsten 1539 die Reformation in den Meißner Landen eingeführt und vom größten Theile der Bevölkerung mit freudigem Eifer angenommen worden war, äußerte sich der geistig belebende Einfluß derselben schon nach kurzer Zeit im regeren Leben des Volkes, wie in den heilsamen Maßregeln von Seiten der Regierung. Durch die Einziehung bedeutender geistlicher Güter erhielt die Regierung, ohne die Unterthanen belasten zu müssen, die erforderlichen Hülfsmittel, um auf mannigfache Weise das Beste des Landes zu fördern. Herzog Heinrich brachte die Angelegenheit der Verwendung der geistlichen Güter auf den Land- und Ausschußtagen zu Chemnitz (12. Nov. 1539), zu Leipzig (1. Aug. 1540) und zu Dresden (3. Aug. 1541) wiederholt zur Berathung, und bei dieser Gelegenheit schon ward durch Proposition des Herzogs beantragt, daß ein Theil der verfügbar gewordnen Summen zur Besserung der Lage der Kirchen- und Schuldiener, zur reichlichern Ausstattung der Universität u. s. w. angewendet werden solle. Ehe aber Herzog Heinrich die von ihm beabsichtigten Maßregeln ausführen konnte, starb er am 18. Aug. 1541. Ihm folgte sein Sohn Moritz in der Regierung, und das Land erhielt in demselben einen Fürsten, dessen Charakter Strebsamkeit, Kraft und Festigkeit mit Mäßigung und erleuchtetem Willen in seltenem Maße verbunden zeigt. Wenige Fürsten gibt es, welche in politisch und religiös bewegter Zeit so viel Heilsames gethan, und dem strengen Historiker so wenig Veranlassung zu mißbilligenden Urtheilen gegeben hätten, wie Moritz. Aus

seiner ganzen Geschichte leuchtet hervor, daß er ein biederer, der besten Absichten sich bewußter Herrscher war, daß er von der listigen Politik Kaiser Karls V. und seiner Räthe getäuscht die Pläne derselben erst spät durchschaute, und dann gegen Spanische List mit Deutscher Kraft auftrat, daß er endlich nur mit innerem Widerstreben sich entschloß, selbst seinem Lehnsherrn, dem Kaiser, gewaffnet seine Pläne auf Knechtung des Reiches in religiöser, wie in politischer Beziehung zu durchkreuzen. Dieß zeigte sich besonders deutlich bei den Unterhandlungen des Jahres 1552, wo es galt, das zähe Festhalten Karl's V. an seinen Plänen zu brechen; welche Klugheit und Festigkeit auf Seiten des Churfürsten Moritz erforderlich waren, um den Vertrag von Passau zu erzwingen, davon überzeugt uns, abgesehen von vielen Stellen in der von Lanz herausgegebenen Correspondenz Kaiser Karl's V., auch der Protest, welchen der Kaiser nach Angabe des Cardinals Granvella nachträglich erhoben haben soll (Yo diré mas, schreibt Granvella, que, resentido deste tractado, S. M. Caesarea del Emperador, nuestro señor, hizo en Flandes una muy ampla y particular revocacion deste tractado, y yo pienso, que la hallaria entre mis papeles de Flandes, firmada de su mano y señalada del vicecanciller Seld — (vgl. den Brief des Granvella an Philipp II. vom 3. Nov. 1568 bei Gachard, Correspondence de Philippe II., Bd. I, S. CXC f.). Die Schwierigkeiten, welche Moritz bei dieser Gelegenheit überwinden mußte, würde man schwerlich in ihrem ganzen Umfange zu würdigen vermögen, wenn uns nicht Briefe und Staatsschriften aus jener Zeit jetzt in großer Menge zugänglich gemacht worden wären.

Noch achtunggebietender steht Moritz vermöge seiner segensreichen Verwaltungsmaßregeln als Beherrscher seines Volkes da: er spricht seine Regierungsgrundsätze in der Schrift „Vnnser von Gotts genaden Moritzes Hertzogen zu Sachßen rc. Erklerungen, wie wir der christlichen Religion geneigt, Vnnd welcher Vrsach halben wir vns wider die Kayserliche Majestät

nicht eingelassen, noch vmbgehen haben können, Vns vmb Vnsers Vettern Lande anzunehmen (Leipzig; 1546 —? 1547 — 4)" in folgender kurzen Stelle aus: „Vnd fürnemlich wissen wir vns vor Gott vnd der Welt schuldig, wie wir auch nach allem vnserm höchsten vermögen, besten verstand vnd fleisse, vnsere sachen dahin gerne richten wolten, so viel der allmechtig Gott gnad verleihet, das wir Gotte vnserm Schöpfer, was Gottes ist, geben, vnserer Oberkeit, was wir schuldig sein, leysten, vnnd vnnsern Freunden vnd nechsten, auch Landen vnd Vnderthanen nach vnserm besten vermögen dienen vnd rathen, auch was vns gebürt, geziempt vnd möglich ist, erzeigen vnd beweisen wolten". Und diesen Grundsätzen war seine Handlungsweise in Wirklichkeit entsprechend. Wie er dem Kaiser treu und anhänglich war, so lange er nicht das höhere Interesse der Religion durch denselben als angefochten erkannte, so erhielt er das landesfürstliche Ansehen seinen Unterthanen gegenüber mit Kraft aufrecht. Davon gibt die Beilage IX einen charakteristischen Beweis; doch kommen auch in den übrigen Beilagen ernste Mahnungen und Verwahrungen der fürstlichen Rechte wiederholt vor.

Für die innere Verwaltung und die geistige und materielle Hebung seines Landes war Herzog Moritz in den ersten Jahren seiner Regierung, wo ihm die Sorgen um die religiösen Interessen noch nicht so nahe getreten waren, vorzugsweise thätig. Als ein Glanzpunkt unter seinen Verwaltungsmaßregeln steht seine Thätigkeit für Erhöhung des wissenschaftlichen Lebens in seinen Landen, vor allem aber die Ausstattung der Universität zu Leipzig mit größern Geldmitteln und die zugleich vorgenommene Ausführung zeitgemäßer Reformen da. Nachdem er seine Absicht ausgesprochen hatte, das Einkommen der Universität um 2000 Gulden jährlich zu erhöhen, arbeitete die letztere ein Gutachten aus über die Art der Verwendung dieses Geldes zu Gunsten der 4 Facultäten, wobei die Erhöhung der Gehalte u. a. beantragt ward. Dr. Johann Stramburger, wel-

cher damals ein Mitglied der Juristenfacultät zu Leipzig war, stattete darüber an den Herzog Moritz einen Bericht ab. Schon die Verordnung vom 27. Febr. 1542 zeigt deutlich, in wie umfassender Weise die von der Universität geäußerten Wünsche beim Herzoge williges Gehör und Beistimmung fanden, indem die Juristenfacultät zur Antwort erhielt: „wir lassen uns euer Bedenken gefallen", und indem es ferner heißt: „In facultate medica, dergleichen in der Facultat Artium gefallt uns euer Bedenken". Was Einzelnheiten anlangt, so ergibt sich z. B. aus der Verordnung vom 1. Jun. 1542, daß die Theologen auf eine Gehaltserhöhung der vierten theologischen Professur von 75 auf 100 fl. jährlichen Einkommens angetragen hatten, und daß ihnen diese bewilligt ward.

Die eigentliche Schenkung der 2000 fl. jährlichen Zuschusses erfolgte durch die Urkunde vom 26. Mai 1542, in welcher festgesetzt ward, daß davon 800 fl. auf die Abtei zu Pegau und 1200 fl. auf das Kloster auf dem Petersberge fundirt sein sollten, jedoch mit Vorbehalt des Eintausches gegen andere gewisse Zinsen und liegende Gründe. Die Verwaltungsbeamten der beiden genannten Klostergüter erhielten den Auftrag, die ihnen auferlegten Summen jährlich in 2 Terminen an den Rector der Universität und die 4 Decane auszuzahlen, die dann den Lehrern ihre Besoldung anszutheilen hatten (vergl. Nr. II). Der vorbehaltene Eintausch ward vermittelst der Urkunde vom 22. April 1544 (vergl. VI u. VII) wirklich angeordnet, und zwar in der Weise, daß statt der 2000 Gulden aus den Einkünften der Klöster zu Pegau und auf dem Petersberge der Universität die 5 Dörfer Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpösna, Wolfshayn und Zweenfurth eigenthümlich und erblich mit allen ihren Diensten, Zinsen, Gerichten und Gerechtigkeiten überlassen wurden. Mit der Uebergabe dieser 5 Dörfer nebst Zinsen, Gütern und noch ausstehenden Abgaben ward der herzogliche Rath Christoph von Carlowitz beauftragt (vergl. Nr. VIII).

Da jedoch die jährlichen Einkünfte von diesen 5 Dörfern laut der darüber angefertigten Liste nur auf

556 fl. 8 gr. 9 ₰ und 1 alten ₰

angesetzt werden konnten, so wurden zur Vervollständigung der 2000 Gulden noch folgende feste Einkünfte angewiesen:

148 fl. 1 gr. an wiederkäuflichen Zinsen des Thomasklosters;

134 fl. 18 gr. 10 ₰ an erbwiederkäuflichen Zinsen des Georgenklosters;

136 fl. 5 gr. an Geldzinsen des Paulinerklosters;

774 fl. 8 gr. 4 ₰ vom Kloster zu Pegau.

Statt der dann noch fehlenden 250 fl. jährlichen Einkommens ward der Universität das zum Paulinerkloster gehörige Gehölz bei (Liebert)Wolkwitz, 416½ Acker umfassend, als Aequivalent überlassen (vergl. Nr. VII). Doch that Herzog Moritz noch mehr, indem er seiner frühern Schenkung noch zweierlei hinzufügte. Erstens nämlich übergab er der Universität als freies Eigenthum das Kloster zu St. Paul, nebst der Kirche, dem Kirchhofe und allen dazu gehörigen Häusern (vergl. Nr. VII). Daß zugleich die Bibliothek dieses Klosters, sowie die Büchersammlungen aus Altenzelle u. s. w. der Universität übergeben wurden, ist freilich aus dieser Urkunde vom 22. Apr. 1544 nicht zu ersehen. Wie nothwendig übrigens der Vorbehalt über Benutzung der geschenkten Gebäude in Kriegszeiten war, lehrte die Belagerung Leipzigs durch den Churfürsten Johann Friedrich im Jahre 1547, wobei das Paulinum starke Beschädigungen erlitt. Die zweite Erweiterung der ursprünglichen Schenkung war die Stiftung des Convicts oder des sogenannten gemeinen Tisches für arme Studenten, für welchen durch die Verordnung vom 12. Apr. 1543 jährlich 600 Scheffel Korn angewiesen wurden. Da sich aber bald herausstellte, daß diese Naturallieferung mit Nachtheilen verbunden sei, so ordnete Herzog Moritz am 22. Apr. 1544 an, daß statt der 600 Scheffel Korn aus den Einkünften der Abtei zu Pegau 300

Gulden jährlich zur Erhaltung des gemeinen Tisches ausgezahlt werden sollen; daß ferner der Zins, welchen die Universität an Korn und Weitzen von den 5 Dörfern bekomme, dem gemeinen Tische gegen einen halben Gulden für den Scheffel zu überlassen sei; daß endlich der Hausrath des Klosters zu St. Paul für den gemeinen Tisch verwendet werden solle. Von den **100** Stipendien für die Jugend, welche der Herzog (siehe die neue Landesordnung) gestiftet hatte, wurden fünf für junge und fleißige Theologen bestimmt, doch so, daß die Universität die Nomination haben sollte (vergl. **Nr. VII**).

Aber nicht nur materiell suchte Moritz seine Landesuniversität zu heben: er sah ein, daß die bisherige Organisation den durch die Reformation so wesentlich umgestalteten Verhältnissen nicht mehr entspreche. Deshalb befahl er schon in der Verordnung vom **27.** Febr. **1542**, daß alle Facultäten ihre Statuten nebst Gutachten über nöthig scheinende Reformen einsenden sollten; er wollte dieselben einer gründlichen Erwägung unterziehen, und sie dann in der zweckmäßig befundenen Form bestätigen. Noch vor dem **26.** Mai **1542** waren Abschriften der Statuten der Universität und der **4** Facultäten eingesandt worden (vergl. **Nr. II u. V**). Die vom Herzoge und seinen Räthen mit Berücksichtigung der Gutachten berathnen, zum Theil abgeänderten und in neuer Form bestätigten Statuten wurden mit dem Briefe vom **12.** Apr. **1543** an die herzoglichen Räthe Andreas Pflug, Wolf von Schönberg, Christoph von Ebeleuben und Georg von Schleinitz überschickt, und die Genannten erhielten den Auftrag, sämmtliche Universitätsmitglieder auf Montag nach Jubilate (= **16.** Apr.) **1543** zu einer Versammlung in das Schloß zu bescheiden, ihnen die herzogliche Schrift vorlesen zu lassen und die neuen Statuten zu übergeben.

In dem Schreiben vom **17.** Mai **1544** befiehlt dann der Herzog, daß mit Ausführung seiner Verordnungen eine Commission, bestehend aus Joachim Camerarius, dem Rector der

Universität und je einem Mitgliede der 4 Facultäten, beauftragt werden sollte.

Was nun die getroffenen Anordnungen im Einzelnen anlangt, so beziehen sich dieselben einerseits auf die Universität im Ganzen, andrerseits auf die verschiedenen Facultäten. Gretschel in seiner Geschichte der Universität zu Leipzig hat zwar Vieles, was hier zur Sprache kommen muß, an betreffendem Orte gegeben, aber seine Angaben sind nicht nur nicht ganz vollständig und genau, sondern sie leiden auch an dem Nachtheile, daß sie wegen der systematischen Anlage des Buches für die Zeit des Herzogs und Churfürsten Moritz ein eigentliches Gesammtbild der damals eingetretenen Veränderungen nicht gewähren können. Dieß ist in dem Werke des Herrn Geheimen Rathes v. Langenn der Fall, welcher die Zustände der Universität vor Moritz und die unter ihm eingeführten Reformen in ein treffend charakterisirendes Bild zusammengestellt hat; doch wie überhaupt in diesem Werke die politische Thätigkeit des Moritz vorzugsweise hervorgehoben ist, und seine Verwaltungsmaßregeln dem Plane des Verfassers gemäß kürzer zusammengefaßt geschildert werden, so ist dieß auch in Hinsicht auf die Reformen an der Leipziger Universität ersichtlich, so daß auch durch dieses Geschichtswerk eine mehr in das Einzelne gehende Darstellung noch nicht ganz überflüssig geworden ist. Unnöthig ist es, neben den beiden genannten Werken noch andere zu besprechen, in denen die Reformen des Herzogs Moritz im Allgemeinen erwähnt werden. Nur die die theologische Facultät betreffenden Einrichtungen und Verhältnisse sind mit Benutzung der Universitätsakten in dem Programme des Domherrn Winer: **De facultatis theologicae evangelicae in hac Universitate originibus (Lips. 1839, 4)** gründlich und zuverlässig besprochen worden.

Was nun zunächst die Universität im Ganzen anlangt, so beziehen sich die getroffenen neuen Anordnungen zum Theil auf die Organisation, zum Theil auf die Gehalte der Verwaltungsbeamten der Universität, zum Theil auf die Disciplin, zum

Theil endlich auf die Promotionen. Die zwei d. h. halbjährig wechselnden Rectoren erhielten eine Amtszulage von 24 Gulden, die Decane 64 fl., der Syndicus der Universität 30 fl., der Notarius derselben 12 fl., die 2 Pedelle (famuli uuiversitatis) 24 fl. (vergl. Nr. II). Während es früher Sitte gewesen war, daß den Universitätslehrern die von ihnen zu haltenden Vorträge durch das Loos zugetheilt wurden, stellte sich allmählig, indem die Facultäten erstarkten, die Nothwendigkeit einer andern Einrichtung heraus, die dem vorgeschrittenen Stande der Wissenschaften besser entspräche. Dieß richtig erkennend verordnete Moritz, daß die Lehrer an der Universität (lectores) die von ihnen zu haltenden Vorträge selbst wählen, und ihm davon Anzeige machen sollten; doch behielt er sich vor, erforderlichen Falles über die Lectionen zu verfügen (vergl. Nr. I): die Lectionen ferner sollten fleißig und zur rechten Zeit gehalten werden, und der Decan jeder Facultät ward beauftragt, hierüber Aufsicht zu führen, und halbjährig an die Regierung Bericht zu erstatten (vergl. No. I): der Decan sollte aber nicht nur auf den Fleiß, sondern auch auf die Befähigung und die Leistungen der Docenten Achtung geben; nähme er an einem derselben aus irgend einer Ursache Anstoß, so sollte zunächst er selbst einschreiten, die höhere Entscheidung aber in derartigen Streitfragen in erster Instanz dem Rector, in zweiter dem Herzoge selbst zustehen (vergl. Nr. II). Daß durch die Freistellung der Wahl der zu haltenden Vorträge eine gründlichere Behandlung der wissenschaftlichen Disciplinen angebahnt wurde, fällt in die Augen, und dieß sowohl, wie der ausgesprochene Grundsatz des Herzogs (vergl. Nr. VII), daß „gelehrte berufene Leute auffs Beste mann die daselbst oder auch anderswo bekommen kann, zu den Lectionibus gebraucht werden", förderte einerseits das wissenschaftliche Leben an der Universität selbst, andererseits auch den Ruhm, den dieselbe an allen Orten genoß. In gleicher Richtung konnte es auch nur günstig wirken, daß für die Promotionen in den Facultäten eingeschärft wurde, daß jede

Facultät zu den Ständen oder **gradibus** nicht, wie das öfter geschehen sei, aus Gunst, Forderung oder Dispensation, um des Geldes willen und ohne Nachweis genügender Befähigung, sondern rechtschaffen und aus gutem Grunde zu promoviren habe (vergl. Nr. I). Welcher Ernst es dem Herzog mit dieser Einschärfung war, das ergibt sich nicht nur aus der beigefügten Drohung, sondern auch aus der Wiederholung derselben in der Urkunde vom 26. Mai 1542: dort wird bestimmt, daß bei den Promotionen kein Herkommen, Geschlecht, Gunst, Dispensation, Geldgaben u. a. m. angesehen werden sollen, daß vielmehr nur diejenigen, welche ihrer Geschicklichkeit und Kunst halben dessen würdig seien, promovirt werden sollen, und daß den dagegen verstoßenden Promotoren Amtsentsetzung drohe (vergl. Nr. II). Dieß waren die die Universität im Ganzen betreffenden Anordnungen.

Indem ich nun auf die Anordnungen in Betreff der einzelnen Facultäten übergehe, verweise ich in Beziehung auf die theologische Facultät auf das obengenannte Programm des Domherrn Winer (S. 25—36), und beschränke mich hier, das in den Verordnungen vom 27. Febr., 26. Mai und 1. Jun. Enthaltene zusammenzustellen. Wie seit 1539 in dieser Facultät 5 Ordinarii gewesen waren, so scheint auch in dem Universitätsgutachten, auf welches in dem Schreiben vom 27. Febr. 1542 hingedeutet wird, beantragt gewesen zu sein, daß Besoldungen für 5 theologische Lectoren ausgesetzt bleiben möchten. Der Herzog hielt dieß für zu viel, und befahl dagegen, daß 4 theologische Leser da sein sollten, 2 für das alte und 2 für das neue Testament: eine fünfte Besoldung (100 Gulden — vergl. Nr. II) bewilligte er, aber für einen Leser der Hebräischen Sprache, als welchen er Bernhard Ziegler vorschlug, der bis dahin über die H. Schrift zu lesen hatte (vergl. Nr. I). Als Gehalte für die 4 erstern Leser setzte er aus: dem ersten 250 fl., dem zweiten 150 fl., dem dritten und vierten die zwei Präbenden zu Meißen (vergl. Nr. II): statt dessen wird als Gehalt der vierten

Lectur im Schreiben vom 1. Jun. 1542 einhundert fl. angegeben. Der erste Leser erhielt deshalb einen so viel höhern Gehalt, weil er zugleich das Amt eines Superattendenten inne hatte, dem vermöge dieser kirchlichen Stellung zugleich das Recht zuerkannt ward, selbst zu predigen. Die von früher her bestehende Einrichtung, daß, wenn ein Theolog Mitglied im großen (Fürsten) Collegium war, er aus den Einkünften desselben die zu diesem Zwecke gestifteten 26 Gulden erhielt, ward von neuem bestätigt (vergl. Nr. II). — Die Juristenfacultät, welche vor Moritz nur aus 2 Lectoren bestanden hatte, erfuhr unter diesem Fürsten eine bedeutende Umwandlung, und gewann in Folge davon einen großen Aufschwung. In der Verordnung vom 26. Mai 1542 erscheinen folgende Leser an derselben: 1) der Ordinarius oder auf Lebenszeit gewählte Decan dieser Facultät, dem eine Gehaltszulage von 100 fl. bewilligt wird; 2) der Lector codicis, dem 100 fl. zugelegt werden; 3) der Lector digesti veteris, der ebenfalls 100 fl. Zulage erhält; 4) der Lector sexti decretalium (wozu Dr. Hieronymus Biener verordnet ward — vergl. Nr. I), dessen Gehalt durch Uebertragung des Canonicates zu Naumburg einen Zuschuß erhielt; 5) der Lector institutionum, dessen Besoldung um 40 fl. vermehrt ward. In Beziehung auf die Lectio sexti decretalium war schon unter dem 27. Febr. 1542 verordnet worden, daß der jedesmalige Inhaber des Canonicates zu Naumburg zu Vorlesungen an der Universität verpflichtet sein solle. Die an der Universität lesenden Doctoren dieser Facultät wurden angewiesen, in Rechtssachen, deren Akten ihnen von Seiten des Landesfürsten übersandt werden würden, Urtheile zu fällen. Nicht nur durch die Mahnung zu fleißigem Lesen (vergl. Nr. I), sondern auch durch Berufung ausgezeichneter Männer, z. B. des Petrus Loriotus, welcher trotz aller Anfeindungen eine freiere Behandlungsweise seiner Wissenschaft anwendete, nud bei seinen Zuhörern den größten Beifall fand, gewann die Facultät. Aus den mir vorliegenden Verzeichnissen der Mitglieder dieser Facultät theile ich bei-

spielsweise ein solches vom Jahre 1542 mit, um zu zeigen, wie mancher berühmte Jurist damals in Leipzig wirkte. Es werden in demselben genannt: Lud. Fachs, Ordinarius († 1554); Thilo de Trotte; Ambros. Rauh; Melch. Osse; Joh. Scheffel; Val. Pfister; Joh. Musler; Georg. Zode; Joh. Stramburger; Paul. Lobwasser; Tilem. Gunterodt. In der medicinischen Facultät ferner bestanden vor Herzog Moritz 3 Lehrämter, in denen die Lehrer allmählig von den minderbesoldeten zu den höheren aufrückten. Auch diesen bewilligte Herzog Moritz eine Gehaltsvermehrung — dem ersten Leser von 100 fl., dem zweiten von 80 fl., dem dritten von 60 fl. (vergl. Nr. II). Diese 3 Lehrämter waren: 1) die Lectio therapeutica (gestiftet 1438), „quae tradit, quod morbus depellatur ac sanitas amissa recuperetur, praesens autem conservetur"; sie ward durch folgende Gelehrte verwaltet:

D. Heinrich Stromer, 1523 — 25. Nov. 1542;
D. Georg Schiltel, 19. Febr. 1543 — 15. Jun. 1545; und
D. Sebastian Rothe, 1545 — 20. Apr. 1555.

2) Die Lectio pathologica (gestiftet 1438), „quae tradit ea, quae corporibus vivis praeter naturam accedunt, naturalibus functionibus incommodant, ut sunt morbus, causa morbi et symptomata". In diesem Fache lehrten:

D. Georg Schiltel von 1537 — 1542;
D. Sebast. Rothe von 1542 — 1545;
D. Paul Wetzer von 1545 — 13. März 1552; und
D. Martin Drembach von 1552 — 1555.

3) Die Lectio Tokleriana oder physiologica (gestiftet 1531), „quae proponit res naturales, ex quibus conformatur corpus humanum, quales sunt elementa, humores etc., una cum rebus non naturalibus medice ita dictis, v. c. motus et quies, somnus et vigiliae, animi affectus etc." Dieses Amt versahen:

D. Sebast. Rothe von 1537 — 1542;
D. Johann Reusch von 1542 — 27. März 1543;
D. Martin Drembach von 1544 — 1552;

D. Blasius Thammüller 1552; und

D. Balthasar Klein von 1552 — 1556.

Die vorgeschrittene Ausbildung der Medicin als Wissenschaft, welche besonders in der Anatomie und der damit zusammenhängenden Chirurgie sich kund gab, ließ es dem Herzog Moritz räthlich erscheinen, für einen Chirurgus (vergl. Nr. I) eine besondere Lehrstelle an der Universität mit einem Jahrgehalte von 130 fl. zu gründen (vergl. Nr. II). Als Chirurg in jener Zeit wird D. Gregor Schetl genannt. Indem aber Gretschel (Die Universität Leipzig, S. 130 f.) von der Errichtung der vierten ordentlichen Professur der Anatomie und Chirurgie im Jahre 1542 spricht, befindet er sich im Irrthume; denn nach der Verordnung vom 26. Mai 1542 waren beide Fächer offenbar getrennt: in Betreff der Anatomie heißt es nämlich, daß diese Wissenschaft jährlich vorgetragen werden sollte, daß die Doctores denjenigen zu wählen hätten, welcher neben dem Chirurgus anatomische Vorträge halten und dafür ein Gehalt von 20 fl. bekommen sollte.

Nachdem die genannten 3 Facultäten sich aus der frühern Universitas literarum et artium ausgesondert hatten, bildete sich aus den übriggebliebenen verschiedenartigen Lehrfächern die sogenannte Facultas artium; und wie jene drei seit der Umgestaltung der Statuten ein selbstständigeres und kräftigeres Leben zu entfalten begannen, so erhielt auch die Kunstfacultät eine festere Organisation, und ward auf mancherlei Weise begünstigt. Die Verordnung vom 26. Mai 1542 gibt über die Organisation dieser Facultät im Ganzen genügenden Aufschluß. Die Lehrämter innerhalb derselben waren hiernach folgende:

der Lector der Griechischen und Lateinischen Sprache	erhielt	300 fl.;
der Philosophus Graecus	„	150 „
der Mathematicus (anfangs 100 fl., später)	„	140 „
der Philosophus moralis	„	50 „
der Physicus	„	50 „

der Lector poëtices . . . . erhielt 50 fl.;
der Lector Quinctiliani . . . . " 50 "
der Lector in mathematicis . . . . . . " 30 "
der Lector rudimentorum physicorum . . " 30 "
der Lector rudimentorum rhetoricorum . . " 30 "
der Lector rudimentorum dialecticorum . . " 30 "
der Lector rudimentorum Graecorum . . " 30 " und
der Grammaticus . . . . " 30 fl.

Wenn außerdem das Canonicat zu Zeitz im Interesse dieser Facultät besetzt ward (vergl. Nr. II), so läßt sich begreifen, daß dieselbe wohl 150 Gulden vor den übrigen Facultäten voraus erhalten haben mag, wie dieß in der Verordnung vom 17. Mai 1544 gesagt wird. Die genannten Lehrfächer zerfielen in majores und in minores oder rudimenta. Während es nun früher Gebrauch gewesen war, dieselben jährlich einem andern Docenten zu übertragen, verordnete der Herzog am 27. Febr. 1542, daß dieser jährliche Wechsel wegfallen, und daß jeder Leser seine Lectionen behalten solle, so lange er sich dazu tauglich zeige und fleißig sei; wenn aber ein Lector Anlaß zur Entziehung der Lection gebe, so solle diese zu jeder Zeit stattfinden können. Am 26. Mai desselben Jahres wurde jedoch diese Bestimmung dahin abgeändert, daß die Lectiones majores jedes Mal auf 3 Jahre, die Rudimenta auf ein Jahr übertragen werden sollten. Um ein Beispiel zu geben in welcher Weise diese Organisation wirklich in das Leben trat, hebe ich aus mir vorliegenden Listen der Vorlesungen in dieser Zeit die des Jahres 1542 heraus:

1. Lectiones majores.

Lingua Graeca et Latina }
Philosophia Graeca } — Camerarius;
Mathemathica — Joach. Rheticus;
Quinctilianus — Ambr. Lobwasser;
Poëtice — Casp. Landsiedel;

Physice Aristotelis — Paul. Bussinus;
Ethice Aristotelis — Christ. Montag.

2. Lectt. minores sive rudimenta.

Grammatica Latina — Melchior Woeller;
Grammatica Graeca — Wolfg. Syboth;
Dialectice — Donat. Zoellner;
Rhetorice — Georg. Zehler;
Mathematices rudimenta — Balth. Klein;
Physices rudimenta — Casp. Naevius.

Welchen Aufschwung nun in Folge der neuen Einrichtungen die Universität gewann, das ersieht man nicht nur aus zahlreichen Berichten und Stellen literarischer Werke (vergl. darüber z. B. Boehme, J. G., De literatura Lipsiensi, S. 53—81), sondern auch aus dem Umstande, daß, während vor dem Jahre 1542 die Zahl der unter einem Rectorate Immatriculirten äußerst selten hundert überstieg, dieselbe in den Jahren nachher fast nie unter hundert sank, dagegen mehrmals über zweihundert betrug. Ich füge daher zum Schlusse ein Verzeichniß der Rectoren (nebst Angabe der Zahl der von ihnen Immatriculirten) bei.

1541.	L. Casp. Boerner	114.
1542.	Joh. Sauer, D. theol.	171.
	M. Christ. Watzeck	108.
1543.	M. Paul. Bussinus	115.
	Casp. Boerner, D. theol.	56.
1544.	M. Joach. Camerarius, L. L. P. P.	267.
	M. Georg Zehler, P. P.	151.
1545.	Joach. de Kneutlingen, D. jur.	265.
	Leonhard Badehorn, D. jur.	175.
1546.	M. Joach. Camerarius, P. P.	238.
	M. Const. Pflüger, P P.	47.
1547.	M. Paul. Bussinus, P. P.	106.
	M. Wolfg. Meurer, P. P.	151.

1548.	M. Joh. Sinapius, P. P.	266.
	M. Donat. Zoellner, P. P.	105.
1549.	Joach. de Kneutlingen, D. jur.	250.
	Blasius Thammüller, D. med.	109.
1550.	M. Heinr. Salmuth	246.
	M. Pet. Thomaeus, P. P.	98.
1551.	M. Heinr. Cordes, P. P.	173.
	M. Casp. Landsiedel	44.
1552.	M. Joh. Homilius	93.
	Georg. Zehler, D. theol.	67.
1553.	M. Barthol. Richius	194.
	M. Max. Goeritz, P. P.	137.

Beilagen.

I.

27. Februar 1542.

Von Gottes Gnaden Moritz, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und Markgraff zu Meißen.

Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdige, Hochgelahrte Lieben andächtig u. getreuen, Wir haben aus des hochgelahrten unsers lieben getreuen H. Jo. Stramburgers Doctoris Bericht verstanden, welche gestalt ihr die 2000 gülden, so wir unsere Universitat jährlich aus der Sequestration geben zu laßen, gnädig gewilliget, in alle Facultaten, und fürter den praelectionibus auszutheilen bedacht. Und so viel erstlich belanget Facultatem Theologicam finden wir das fünff Stipendia geordnet, welches unsers Bedenkens zu viel ist, und solte an vieren, deren Zweene im Alten, und Zweene im Neuen Testamente lesen, genug seyn. Darum mögt ihr das fünfte Stipendium einem Leser der hebräischen Sprach zuordnen, Und da ihr euch diese Zeit keines andern zu erhohlen, möchtet ihr solche Lection dem Würdigen unsern lieben andächtigen Herrn Bernhard Zieglern, gegen der Lection, die er in der H. Schrifft thun soll, aufflegen, und ihme auff den fall zu seinen vorigen Stipendio 30 gülden zulegen. Denn ob er wohl in der H. Schrifft lesen solt, so wird er doch über diese unsere Verordnung in der hebräischen Sprache zu lesen nicht wegern können.

Was die Facultät der Juristen belanget, laßen wir uns euer Bedenken gefallen, doch daß dem Lectori Sexti decretalium, darzu Wir albereit Dr. Hieronymus Biener verordnet, zu der vorigen Besoldung so lang 40 fl. gemachet werden, bis das Canonicat zur Naumburg dazu gebraucht. Alsdann sollen dieselbigen 40 fl. Zwantzig dem Lectori der hebräischen Sprache, 10 dem Lectori Co-

dicis, und 10 dem Lectori digesti veteris zugeleget werden. So ist auch unsere Meinung, daß jetzo und hernach die Lectores Codicis und digestorum gleiche Besoldung haben sollen. Und wollen darauff bedacht sein, daß des Ordinarii Lectio fleißiger und mehr denn bisher geschehen, soll gelesen werden. Aber der Besitzer des bemeldeten Canonicats soll gleichwohl auch zu lesen verpflichtet seyn, wie ihme anfänglich eingebunden, bis daß Lectio Sexti wieder verlediget.

In Facultate Medica, dergleichen in der Facultät Artium gefallt uns euer Bedenken. Dieweil aber an der Summa in allen Facultäten 1^C und xx fl. mangeln, daß die angezeigten Stipendia, euern anschlag nach, nicht können entrichtet werden. So ist unsere Meinung, daß die Lectio rudimentorum Physicorum nachbleibe und dann 30 fl. dem Chirurgo, 7 Gulden dem Lectori Rudimentorum Hebraeorum, 8 fl. der Facultät Artium, 4 fl. den Notario und denn 1 fl. der an den alten dreyen Stipendiis Theologicis übrig, zu den obgedachten 40 fl., die den Lectori Sexti sollen gegeben werden, Nemlich 20 fl. von den 50 dem Lectori der hebräischen Sprache, 10 fl. dem Lectori Codicis, und 10 Gulden der Lection digestorum abgekürtzet werden, damit solche 120 zu ersetzen. Doch wenn das Canonicat zu Naumburg zu der Lection Sexti gebraucht, daß alsdann wie obgemeldt, die 20 gülden dem Ebraeo und dem Lectori Codicis u. digestorum, jedem 10 Gülden zugeleget werden. Wir wollen uns auch die Lection, so unsere Vorfahren u. wir bisher verliehen, zu verleihen vorbehalten haben, oder in die andere Lection in einer jeden Facultät sollen sie die praelegenten zu wehlen und uns anzuzeigen haben. Als auch in Facultat artium bishero der Brauch gewesen, daß jährlich die Lectionen sind verandert worden, ist unsere Meinung, daß solches hinnfurter nicht geschehe, sondern einem jeden die Lection so lange gelaßen werde, weil er darin tüglich und fleißig befunden, Wenn aber eine Ursache gäbe, die Lection zu verändern, so kann solches zu einer jeden Zeit nach Gelegenheit der Ursachen geschehen.

Und nachdem Wir unserer Universitat mit Gnaden geneiget, und solches aus der Ursach, daß Wir zum liebsten förtern wolten,

damit gelehrte Leute beyde in Sprachen und in Künsten aufgezogen würden. So gelangt Uns gleichwohl an, obwohl eine jede Facultät den ihren, ihrer Kunst und Geschicklichkeit Zeugnies zu geben, und sie dadurch zu den Ständen oder gradibus zu promoviren hat. Das dennoch zu den offtern aus Gunst, Forderung oder dispensation umb des Geldes willen, und ohne genugsame Geschicklichkeit solche promotiones geschehen, wie denn das Werk offentlich vor euch und recht ungemein. Nun ist unsere Meinung nicht, mit dieser unsrer Begnadig. solchen Mißbrauch zu stärken, sondern daß alle die Gaben, so der dispensation und Ungeschicklichkeit halber geschehen, gantzlich nachbleiben sollen. Und da man jemand seine Geschicklichkeit und Kunst Zeugniis geben, und ihnen dadurch promoviren will, daß solches rechtschaffen und aus guten Grunde geschehe, damit diejenigen, welche den Nahmen der promovirten glauben geben, es sey in welcher Facultät es wolle, nicht irre geführet werden. Und dieses wird das fürnehmste seyn, dadurch unsere Universitat ein stattlich Ansehen und auffnehmen wird erlangen.

Solte es aber anders und wie bisher gehalten werden, so würden Wir verursacht, Uns dieser Unserer Begnadigung halber weiter auch vornemen zu laßen.

Ferner ist unsere Meinung, daß die geordnete Lectiones fleißig und zur rechten Zeit gelesen werden, und da sich einer seine eigene oder frembde Geschaffte daran wolle hindern laßen, und solcher Lection nicht abwarten wolte. So soll ein jeder Facultät decanus bey den Pflichten, damit er der Universität verwandt, darauff sehen, uns und der Universitat jedes halben Jahres davon Bericht zu thun schuldig seyen, auf daß Wir, welcher gestalt gelesen werde, ein mitwißen haben. Und nachdem wir für noth achten, daß einer jeden Facultät Statuta besehen und reformiret werden, So wollen Uns aus allen Facultaten zugleich solche Statuta, und darneben euer Bedenken, was darinnen und sonsten allenthalben in unsrer Universität zu reformiren vonnöthen, zuschicken, die wollen Wir erwegen, auch unsre Bedenken darauff eröffnen, und alsdenn an nothdürfftiger Confirmation, auch den befehlich, wenn euch jährlich aus der Sequestration die 2000 fl. sollen gereicht werden, keinen Mangel

erscheinen laßen, und wollten euch solche gnädige Meinung auff gedachtes Dr. Stramburgers antragen zur Antwort nicht bergen. Datum Dreßden Dinstags nach Invocavit den XXVII. Febr. Anno dom. MDXLII.

M., Hertzog zu Sachßen.

Den Ehrwürdigen Hochgelahrten unsern lieben andachtigen und getreuen Rectori, Magistris und Doctoribus unser Universität zu Leipzig.

(Befindet sich auch abschriftlich in Vogel's größern (handschriftlichen) Annalen von Leipzig (Rep. VI, 16), Bd. IV, fol. 119 f.)

II.

26. Mai 1542.

Von Gottes Gnaden Wir Moritz Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und Markgraff zu Meißen bekennen mit diesen unseren offenen Briefe, und thun kundt für uns, unser Erben und nachkommen zu ewigen gezeiten Nachdem wir uns schuldig erkennen, die Ehre des Allmächtigen Gottes, auch die wohlfarth und auffnehmen unserer Lande und Leute, und sonsten den gemeinen Nutz, soviel in unsern Vermögen ist, zufördern. Und aber beyden, der Seelen und dem Leibe, auch alle guten Ordnung und Polizey nichts so heilsam, fruchtbar und Nutz ist, als daß das göttliche Wort nach rechten Verstande gelernet und dadurch Gottes Reich gemehret, seine ehre gefördert und die Jugend christlich und wohl erzogen, in guten Tugenden und Künsten unterweyset und solches alles zu dem Lobe Gottes gerichtet werde. Derhalben dann unsere Vorfahren seeligen und löblichen Gedächtnis in unsrer Stadt Leipzig eine hohe Schule und Universität auffgerichtet, die Befreyet und begabet, und darinnen die heilige Schrifft, auch gute künste lernen und lesen lassen.

Dieweil aber die h. Schrifft und Künste, nhun durch göttliche Gnade verständlich an den tag kommen, daß wir Gott zu Lobe und Förderung gemeines Nutzens verordnet. verordnen und schaffen hiermit Krafft dieses unseres Briefes, daß nun hinfurter zu ewigen gezeiten, vier Leser der h. Schrifft in bemeldter unserer Universität seyn sollen, deren Zweene in dem Alten und Zweene in dem Neuen Testamente lesen sollen, und soll der erste ein Superattendent, wie die h. Schrifft zu Leipzig in der Schule gelesen, und in der Kirche geprediget wird, mit seyn, da er auch jezuzeiten selbst predigen wollte, soll es ihme nachgelaßen und zu seinem gefallen gestellet seyn, Und von solchem Amt und der Lection jährlich dritthalbhundert gulden haben. Der andere Lehrer soll anderthalbhundert gulden jährlich haben. Der dritte soll die Praebenda zu Meißen

haben, der vierdte soll die andere Praebenda zu Meißen haben, wenn sie sich verlediget. Aber mittler Zeit soll er das Canonicat in Zeitz und dazu 40 fl. haben. Wenn aber die andere Praebenda zu Meißen sich verlediget, da soll das Canonicat zu Zeitz und die 40 fl. in die andere Facultäten, und sonderlich die Facultät Artium ausgetheilet, und an die Orten, da man es am besten bedarff, gewendet werden.

Da auch ein Collegiat in dem grosen Collegio zu einer Lection und in der H. Schrifft geschickt, soll er auch vermöge der alten Fundation darzu gebraucht werden. Und die Sechs und Zwantzig gulden, die in den Collegio darzu gestifftet, behalten. Wäre aber keiner darzu geschickt, so sollen dem Collegio die 26 Gulden vorbehalten bleiben.

Und nachdem in dieser Facultät, die hebräische Sprache zu wißen vonnöthen, soll nun hinfurter ein Leser dieser Sprache jährlich 100 gülden haben.

Und dieweil zu Friede und Recht höchlich vonnöthen, daß die geschriebene Recht fleißig und wohl gelernet werden, haben Wir zu Forderung deßelben verordnet, und verordnen krafft dieses brieffes, daß nun hinfurter ein Ordinarius in dieser Facultät zu Leipzig, jährlichen 100 fl. zu deme daß er hiebevor gehabt. Der Lector Codicis 100 fl. zu der vorigen Besoldung. Der Lector digesti veteris auch hundert gulden zu deme, das er vorgehabt. Der Lector Sexti Decretalium das Canonicat zu Naumburg zu der vorigen Besoldung. Der Lector institutionum zu der vorigen Besoldung jährlich 40 gülden haben sollen.

Es sollen sich auch die doctores dieser Facultät, die mit Lection versehen, auf unser oder unser nachkommen begehr, zu stellung der Urthel auff die Acta, so wir ihnen fürlegen laßen, oder zuschicken werden, gebrauchen laßen.

Als auch zu gemeinen Nutze nicht wenig dienstlich, daß die Ertzeney rechtschaffen und fleißig gelernet, wollen und ordnen wir, daß dem ersten Leser 100 fl. zu der vorigen Besoldung, dem andern 80 fl. zu dem, das er vor hat. Und dem dritten 60 fl. jährlich zu seiner vorigen Besoldung sollen zugeleget werden.

Dieweil auch in diesen Landen, nit kleiner Gebrauch an denen, die der Wundarzeney recht erfahren, ordnen und wollen wir, daß nun hinfurter einem chirurgo 130 fl. sollen gegeben werden.

Es soll auch jährlich die Anatomia in unserer Universität gelesen werden, und sollen vormeldte Doctores einen der die Anatomia lieset, wehlen, derselbige soll neben dem chirurgo die nothdürfftig weisen, und jedes Jahr 20 fl. zur Besoldung haben.

Dieweil denn die Griechische und Lateinische Sprachen, auch die natürlichen und andere gute Künste nicht allein zu obgemeldeten Facultäten, sondern allenthalben zu gemeinen Nutz zu wißen hoch vonnöthen; So setzen und wollen wir daß hinfort einen Leser, der in der Griechischen und Lateinischen Sprache lieset, 300 fl. Einem Philosopho Graeco anderthalb hundert gulden, Einem Mathematico anfangs 100 fl. wenn sich aber das andere Canonicat zu Meißen vorlediget, sollen dieser Lection 40 gülden, die jetzo der vierdte Leser in der H. Schrifft zu den Zeitzischen Canonicat hat, zugeleget werden. Einem philosopho morali 50 fl. Einem Physico 50 fl. Einem Leser Poetices 50 fl. Einem Leser Quintiliani, 50 fl. Einem Leser in Mathematicis 30 fl. Einem der lieset rudimenta physica 30 fl. Einem der da lieset rudimenta rhetorica 30 fl. Einem Leser rudimentorum dialecticorum 30 fl. Einem Leser rudimentorum Graecorum 30 fl. Einem Grammatico 30 fl. jherlich sollen gereicht und gegeben werden.

Und nachdem die Aemter der Universität auch zu versorgen, so sollen hinfürter die Zweene Decani 64 fl. die Zweene Rectores vier und zwantzig fl. der Syndicus der Universität 30 fl. der Universität Notarius 12 fl. die beyde Famuli universitatis 24 fl. jährlich haben.

Weil wir aber vermerkt, daß das einkommen, damit bemeldte Universität von unsern Vorfahren begabet, sich so hoch nicht erstrecket, daß die angezeigte Besoldung jährlich könte davon entrichtet werden, So haben Wir Gott zu Lobe und aus der Liebe, die wir zu gemeinen Nutz tragen, dieselbige unsre Universität mit 2000 Rheinischen gülden jährliches Einkommens begabet. Begaben die mit solchen 2000 fl. jährliches gefälles und Einkommens in und

mit Krafft dieses Briefes, vor Uns, unsere Erben und nachkommen, zu ewigen gezeiten. Also daß solche 2000 fl. jährlich auf Zweene Termine sollen dem Rectori und vier Dechanden der Facultäten, nemlich Michaelis und Walpurgis, auf Michaelis des zwei und vierzigsten Jahres schirst anzufangen, und folgend auf dieselben Termine in ewigen Zeiten gereicht und gegeben werden. Welche der Rector und die vier Decani förder sollen den Lehrern austheilen, wie vorgeschrieben.

Und sollen solche 2000 fl. jährlich gegeben werden, nemlich 800 gulden aus der Abtey In Pegau, und 1200 fl. von dem Kloster Petersberge, Wie wir denn auch jetzig und künfftigen Verwaltern derselben Klöster hiermit ernstlich befohlen, solch Geld auf die vorgedachten Zweene Termine, jeden die Helffte, dem Rectori, und den vier decanis gegen Leipzig ohne einige der Universität unkost, auf gnugsame Quittantz zu entrichten. Und ob etwas davon abgehen würde, das wollen und sollen Wir, unsere Erben und Nachkommen zu jeder Zeit aus unsrer Kammer entrichten.

Ob Wir aber und unsere Nachkommen die Universität mit andern gewißen Zinßen und liegenden gründen, die der Universität gelegen, anstatt dieser Zinße versehen wolten, so sollen Wir das Macht haben, doch daß in allewege ehe solches geschiehet, die obgemeldeten zwey Clöster der Universität vor 2000 gulden jährlichs Einkommens verhafft bleiben. Wann aber solche weitere Vorsehung geschieht, und ehe nicht, sollen diese Zinse von dieser unser vorschreibung ledig und abe sein.

Damit auch in allen Facultäten rechtschaffen gelernet und die Studenten durch die Leser in nichts versäumet werden, so ordnen Wir, daß in jeder Facultät der decanus auff der Leser Geschicklichkeit und Fleiß achtung gebe, und was er mangels daran befinde, wandele, aber im Fall der Nothdurfft, dem Rectori, der nach der Zeit allda seyn wird, anzeige, auff daß es gewandelt oder die Lection in andere Wege gestallt, oder im Fall der Nothdurfft uns angezeiget werde. Den Wir haben zu erachten, daß durch unfleißig Lesen nicht allein das Lohn vergeblich geben, sondern der Jugend zu großen Schaden versäumet wird. Da auch der decanus und Rector

darinnen unfleißig befunden, wollen Wir uns nothdürfftig einsehen zu thun vorbehalten haben.

Und weil in der Facultät Artium bisher der Brauch gewesen, daß jährlich die Lection seyn verändert worden, Setzen und ordnen Wir, daß solches hinfürder dermaßen nicht geschehe, sondern einen jeden die Lection, was rudimenta seyn, ein und die andern drey Jahr gelaßen werde, so ferne er darzu tugelich und fleißig befunden, gebe aber einer durch seinen unfleiß oder sonst ursach die Lection von ihm zu nehmen, das soll mit guten Bedenken und rath, durch diejenigen, die es zu bestellen haben, geschehen. Was auch unsere Vorfahren und wir vor gerechtigkeit in unsre Universität ann den Lectionen zu verleihen und andern gehabt, das wollen Wir uns und unsern nachkommen auch vorbehalten haben.

Wir haben auch bei nnsern Zeiten viel klagen gehöret, der unbilligen promotion halber, die offtmals aus Gunst oder umb Geldes willen geschehen, dadurch die einfältigen merklich beschweret, die den Stand der promovirten ansehen, und also, wann die promovirten in der Kunst nicht geschickt, verführet werden, Derhalben Ordnen und wollen wir, daß nun hinfürter zu ewigen Zeiten in dieser unserer Universität keiner in allen Facultäten soll promovirt werden, er sey denn seiner Geschicklichkeit und Kunst halben des Standes, dazu er soll promoviret werden, würdig. Und dabei soll kein Herkommen, Geschlechte, Gunst, Dispensation, Geld Gabe oder anders angesehen werden. Wann aber solches nicht gehalten, so offte das geschicht, sollen die promotores die Strafe der entsetzung ihres Amts und Lection zu gewarten haben.

Und nachdem eine jede Facultät ihre sonderliche Statuta hat, deren Abschrifft sie uns auff unser Begehren zugeschickt, wollen Wir die förderlich laßen erwegen, und soviel darinnen nützlich und der Facultät zuträglich befunden, gnädig auch confirmiren und bestätigen. Was auch sonsten, über diese unsere Ordnungen, Bestätigung der Statuten, bisher in der Universität gehalten, das Christlich, ehrlich und gut, das soll auch in Würden bleiben. Alles zu dem göttlichen Lobe, und Förderung gemeines Nutzens.

Zu Urkund haben wir unsre Insiegel an diesen brieff hengen laßen, und uns mit eigener Hand unterschrieben, der geben ist zu Dreßden, den sechs und zwantzigsten tag des Monats May nach Christi unsers lieben Herrn geburth im Funffzehnhundert und zwei und viertzigsten Jahre.

Moritz, Hertzog zu Sachsen.

(Befindet sich auch abschriftlich in Vogel's größern (handschriftlichen) Annalen von Leipzig (Rep. VI, Fol. 16), Bd. IV, Fol. 121—124).

III.

26. Mai 1542.

Von Gottes Gnaden Moritz, Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und marggraff zu Meißen.

Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdige Hochgelahrte, liebe andächtigen Getreue. Nachdem Wir euch hiebevor zugeschrieben, daß wir geneigt unsere Universität zu Leipzig mit Zweitausend gülden jährliches einkommens gnädig zu begaben, haben wir darauff diese unsere donation schrifftlich stellen laßen, die wir euch hiermit zuschicken und begehren gnädig, ihr wollet dem also nachkommen, wie in derselben unsern donation zu befinden, Nachdem sich aber die praebenden zu theil nicht verlediget, und wie in unserer Donation angezeiget, alle nicht können jetziger Zeit gebraucht werden, so wollet es mittler Zeit nach unsern vorigen befehl, den Wir euch Dienstags nach Invocavit dieses 42 Jahres zugeschrieben, allenthalben und so lange vorhalten, bis sich die praebenden vorledigen. So übersenden wir euch auch hierneben Zweene befehlich, einen an den Verwalter des Klosters zu Pegau, und den andern an den Verwalter zu Petersberge samt derselben Abschrifft, und haben unsern Amtmann zu Leipzig und lieben getreuen Georg von Bendorff hierneben auch befohlen, wenn ihr ihm solche Befehle werdet zuschicken, jeden an seinen Ort zu fertigen. Und wollten euch solcher gnädigen Meinung nicht vorhalten. Datum Dreßden Freytag nach Exaudi den 26. May Anno 1542.

Moritz, Hertzog zu Sachsen.

(Befindet sich auch abschriftlich in Vogel's größern (handschriftlichen) Annalen von Leipzig (Rep. VI, 16), Bd. IV, fol. 121).

IV.

1. Jun. 1542.

Von Gottes Gnaden Moritz Hertzog zu Sachsen.

Unsern Gruß zuvor, Ehrwürdigen, Hochgelahrten, Lieben, andächtigen und Getreuen. Als ihr uns vor unser ausgangenn donation unter andern angezeiget, daß das Einkommen der vierdien Lectur, so die Theologen bisher gehabt, mache 75 fl. darzu noch 25 solten geleget werden, damit die Summa 100 fl. erreicht. Und nachdem L. Caspar Börner mit obgemelter Lectur einer vorsehen gewesen, solte ihme sulche gebeßerte Donation auch folgen, das wir haben uns gefallen lassen, und Dienstags nach Invocavit nechst verschienen an euch geschrieben, daß ihr die Lection der hebräischen Sprache dem Würdigen unsern lieben andächtigen Herrn Bernhard Zieglern, gegen die Lection die er in der H. Schrifft thun sollte, aufflegen und ihme auf den fall zu seinem vorigen Stipendio 30 gülden zulegen soltet, denn ob er wohl in der H. Schrifft lesen solte, so wird er doch über diese Verordnung in der Hebräischen Sprache zu lesen, nicht wegern können. Dieweil denn die Canonicate, davon unsere Donation Meldung thut, sich noch zur Zeit nicht alle verlediget, und zu solcher Lection nicht können gebraucht werden, So haben wir in unsrer nechsten Schrifft auch angezeiget, das es mittler Zeit nach unsern vorigen Schreiben Dienstags nach Invocavit datirt, allenthalben solte gehalten werden. Damit unsere Meinung gewesen, das L. Caspar Börner bey seiner Lection, wie obengemeldet, bleiben solte. Ob nun bey euch derhalben einig Bedenken vorfiele, so wollen wir solche Erklärung hiermit gethan, und euch dies, darnach zu richten, hiermit angezeigt haben.
Datum Dreßden Donnerstags in der Hl. Pfingstwochen Anno dom. M. D. XLII.

(Befindet sich auch abschriftlich in Vogel's größern (handschriftchen) Annalen v. Leipzig (Rep. VI, 16), Bd. IV, fol. 443).

V.

12. Apr. 1542.

Von Gots gnaden Moritz
Hertzog zu Sachssen etc.

Rethe vnd liben getrewen. Euch ist wißlich, welcher gestalt wier vnserer Universitet zu Leiptzigk mit zweytausent gulden jerlichs einkommens mehr dan sie zuuor gehapt genediglich begabet, So seind wier auch geneigt, vber dis zu erhaltung eines gemeinen tisches vor arme Studenten Jerlich Sechshundert scheffel korns zu uorordnenn. Dieweil aber von Notenn diß einsehenn zu habenn, das die erste Stiftung auch solche vnsere begnadung dermassen ahngewendt werde, damit die Jugent zu Gottes forcht getzogenn, auch in Tugenden vnd gutten kunsten vnderweiset werde, So haben wier die alten Statuta der gantzen Vniversität vnd dann der vier Faculteten yderer Besundern mit fleiß vberlesenn, Auch die Beratschlagenn vnd erwegenn, vnd etliche aufs Newe stellen, auch bey etzlichen einen Zusatz ader Veranderung thuenn lassenn. Derhalben ist vnser beger, Ihr woldet den Rector, aller Facultet Doctores, alle Magistros vnd Baccalaureos, deßgleichenn auch alle Studenten auf den Montag nach Jubilate schierst zu frner tagetzeit in vnser Schloß daselbst zu Leiptzigk vor euch bescheiden, Jnen offentlich diese vnsere Schrifft vorlesen lassen, die Statuta, die wier euch hieneben versigelt vbersendenn dem Rectori der Vniversitet vnd dan den Doctoribus yederer Facultet yhre Statuta zuestellen, vnd darnebenn eynen yden, was Standes der sey, von vnsert wegen ernstlich befhelen, das er söllice Statuta, welliche zu gewönlichen Zeit vnd stelle sollen verlesenn werdenn, in allewege vorhaltte, sich darinne gehorsam vnd gefölgig ertzeige, damit wier zu gepürlichem einsehenn nicht verursacht. Ihr sollet yhn auch darnebenn vermeldenn Nachdem offentlich am Tage das eine Zeit hero mit den Promotionibus unbillig vmbgangen, das wier söllichs hinforder lenger zutzusehen, zugestaten ader zuuorhengenn, keines weges geneigt

sein, vnnd do eyner zu eynem Baccalaureo, Magistro oder Doctori nicht geschigt, sal er zu demselben Stande nicht gelassen werden. So offt wier aber anderst erfahrenn, Wollen wier vns kegenn dehnen, die Ihnen promoviren, gepürlich zuertzeigen wissenn. Deßgleichen wollen wier auch thuen, Wue wier befundenn, das vnsere Begabung in eynen mißbrauch getzogen wurde. Darnach sich eyn yder zu richtenn vnd geschickenn. Daran vnsere meinung. Datum Dreßden Donrstags nach Misericordia Domini den XII. Aprilis Anno domini 1543.

M. H. Z. Sachsen
mpp.

Vnd damit solchs Alles dest stadlicher geschehe, so begeren wier, ihr wollet dem Rector antzeigen, das er auf den Sontag Jubilate den fünfzehenden Aprilis offentlichen anschlage vnd mandire, daß sich alle Magistri, Doctores, Baccalaurien vnd Studenten folgenden Montags zu Siben hora auf vnser Schloß in die grosse Hofestubenn, aber an welchem er es euch am gelegensten sein will, verfugen vnd vorsamlen vnd daselbsten vnser gemut von euch anhören sollenn. Alsdan yhr vnserem schreyben nach erstlichen dem Rector die Statut der Vniversitet vnd darnach den Decanis vnd Ordinario einer yden Facultet zustellen, vnd vndersagen werdet, das sie sich solcher verordnung nach verhalten söllen, vnd wier es also vnd nicht anders auch darüber streng gehalten haben, vnd die Vniversitet dabei schutzen vnd handthaben wollen. Darnach sich ein yder zu richten. Datum ut s.

Unsern Rethen vnd liben Getrewen Andresenn Pflugen dem Eldern zum Knauthain, Wolfen von Schonberge zur Newen Sorge, Christoffen von Ebeleubenn, Amptmann zu Weissenfels, vnd Georgen von Schleinitz zu Sier(?)hausen semptlichen.

Der Vollständigkeit wegen möge hier die auf die Universität bezügliche Stelle aus des Herzogs Moritz neuer Landesordnung folgen:

VI.

Damit sich auch, in Unserer Universität zu Leipzig, gelehrte Präceptores erhalten können, und allda die heilige Schrifft und andere gute Künste rechtschaffen gelernet werden, haben Wir derselben unserer Universität zwey tausend Gülden, von denen verledigten Geistlichen Gütern, jährliches Einkommens, mehr dann sie zuvor gehabt, zugeleget, deßgleichen das Pauler Closter daselbst zu Leipzig, mit allen seinen Gebäuden, darzu folgen lassen.

Wir haben auch in derselben Unserer Universität jährliches Einkommens, Sechshundert Scheffel Korns, Leipziger Maß, zu gemeinen Tisch, vor arme Studenten, verordnet, auf daß sie mit dem Kostgelde, wie eine Zeitlang geschehen, nicht übernommen werden; Wie Wir dann demjenigen, der den gemeinen Tisch halten wird, zu jederzeit wollen ein Maß setzen lassen, was er wöchentlich nehmen soll.

Neue Landes-Ordnung
Hertzog Moritzens zu Sachsen, die drey Schulen zu Meissen, Merseburg und zur Pforten, wie auch etliche andere Articul betreffend, Montags nach Trinitatis, An. 1543.

Aus dem Cod. August. Bd. I, S. 14 f.

VII.

22. May 1544.

In dem Nahmen des Allmächtigen Gottes, Amen!

Von deßelben Gnaden, Wir Moritz, Hertzog zu Sachßen, Land-graff in Duringen, und Marg-Graff zu Meißen rc. Bekennen vor uns, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augustum, Hertzogen zu Sachßen rc. Unsern freundlichen, lieben Brudern, auch unser beyder Erben und Nachkommen, und thuen Kundt mit diesem unsern Brieffe, kegen Männiglich zu ewigen Zeiten.

Nachdem wir nach Christi, unsers lieben Herrn, Geburth im Tausend, Fünffhundert und Zwey und Vierzigisten Jahre, unsere Universität zu Leipzigk mit Zwey Tausend Gülden Rheinisch Jähr-lichs Einkommens, mehr denn Sie zuvor gehabt, zu Gottes Lobe und gemeinem Nutze, genädiglich begabet, Inhalts unsers derhalben gemelter Universität zugestellten Briefes, der geben ist deßelben Jahres den Neun und Zwanzigsten Tag des Monaths May, Und wiewohl wir dieselben Zwey Tausend Gülden von dem Closter Petersberge und Pegau zu geben verordnet; So haben wir doch aus beweglichen Ursachen, und sunderlich, daß die Universität dieses Einkommens, desdo gewißer, nachfolgende Aendrung darinnen ge-macht. Nehmblich haben wir der Universität nachfolgende Dörffer eigenthumblich und erblich mit allen ihren Diensten, Zinnßen, Ge-richten und Gerechtigkeiten, nichts ausgeschloßen, sundern in aller-maaßen, das Closter zu St. Thomas iu unser Stadt Leipsigk, solche Dörffer ingehabt, die genoßen und gebraucht, oder die hätte genie-ßen und gebrauchen mögen zugestellt und erblich eingeräumet. Und seynd derselben Dörffer Nahmen: Holzhaußen, Zuckelhaußen, Kleine Peßna, Wolffshahn, und Zweenfort, und derselben unserer Universität sölliche Dörffer, sambt ihren Geldt, Getreydig, auch Hünuer und Kapphahnen Zinnßen, Pflugen und Handfrönen, Wiesewachs und Teiche, welches alles auf Fünfhundert, Sechs und Funfftzig Gulden, Acht Groschen, Neun Pfennige, und ein alter

Pfennig, sambt den wiederkäufflichen Zinnßen, des Closters zu St. Thomas, welche sich bis in Hundert, Acht und Vierzig Gülden, und ein Groschen erstrecken, vor Sieben Hundert, Vier Gulden Neun Groschen, Neun Pfennige, und ein alter Pfennig, Jährlicher Nuzung angeschlagen, Darüber haben wir, an Bemelte unsere Universität gewiesen ezliche erb- und wieder käuffliche Zinnße von Sant Georgen Closter zu Leipzigk, welche Jährlich an aller Nuzung Hundert, Vier und Dreißig Guldten, Achtzehen Groschen, und Zehen Pfennige erreichen, Ueber diez haben wir von Sant Paulus Closter zu Leipzigk, an die Universität weißen lassen, Hundert, Sechs und Dreißig Gulden und Fünff Groschen, an Jährlichen Geldt, Zinnßen, undt ihr darüber das Geholtz bei Welckewiz, so demselben Closter zugehört hat, seyndt Vier Hundert und Siebenzehende halben Acker vor Zweyhunderdt und Fünffzigk Güldten, Jährlicher Nuzung angeschlagen, Thut in allen Tausent Zwey Hundert, Fünff und Zwantzig Gülden, Zwölff Groschen, Sieben Pfennige, und einen alten Pfennig, Wovun aber söllche Zinnße und Nuzung allenthalben gefallen, haben wir in ein versiegelt Register begreiffen, und der Universität zustellen laßen.

Ferner haben wir Gott zu Lobe vielgemelter unserer Universität, das Gebäude des Pauler-Closters zu Leipzigk, mit allen dazu gehörenden Häußern, Gebäuden, Geräumen, auch der Kirchen und dem Kirchhoffe in allermaßen etwan die Pauliner-Münnche dasselbige inne gehabt, genoßen und gebraucht, dergestalt, daß die Universität söllches mit gleicher Freyheit und Gerechtigkeit, wie die andern Collegia, söllen inne haben, genießen und gebrauchen, zugestellt, eingeräumet und verordent, daß darinne ein gemeiner Tisch vor die Studenten, soll gehalten werden, wie wir dann auch gleiche Immunität und Freyheit, demselbeu Collegio, und mit Krafft dieses Briefes, geben, doch den fremden Bierschenck dareiu ausgeschloßen, dergestallt, wo Noth vorfiele, daß Wir, unsere Erben und Nachkommen, söllich Collegium in Kriegs-Läufften, oder sunst zu unser Nothdurfft, die Stadt zuschützen, brauchen wollten, daß Uns daßelbe zu jeder Zeit frey sein soll, aber one das, soll daßelbige Collegium vor die Studenten gebraucht werden, So haben wir auch zu dem

gemeinen Tisch, Sechs Hundert Scheffel Korns und den Haußrath, im Pauler-Closter verordent, Nachdem aber daßelbige Getreyde mit Unkosten an andern Orten muste geholt, und kegen Leipzigk gebracht werden, Ordenen wir, daß Dreyhundert Gulden Jährlich davor sollen gegeben, und wollen, daß dieselben Dreyhundert Gulden sambt den Siebenhundert, Vier und Siebenzigk Gulden, acht Groschen, Vier Pfennige, welche zu den vorgemeldten Tausend, Zweihundert, Funff und Zwanzig Gulden, Zwölff Groschen, Sieben Pfennig, ein alter Pfennig, damit die Zwey Tausend und Drey Hundert Gulden ersezt, und also in einer Summa Tausend, Vier und Siebenzigk Gulden, Acht Groschen und Vier Pfennige von dem Closter zu Pegau Jährlich der Universität zu Leipzigk, sollen gereicht und gegeben werden, Doch ist unser Will ob an Zinnß-Getreyde der Fünff Dörffer einiger Zugang sein würde, daß derselbige Niemands, dann dem gemeinen Tische zu gut kommen sölle, Kegen dieser unser und der vorigen Donation, soll in unser Universität in allen Facultäten fleißig gelesen und gelehrte beruffene Leuthe aufs Beste mann die daselbst, oder auch anderswo bekommen kann, zu den Lectionibus gebraucht werden, Darumb behalten wir uns auch Vhor, etliche Stipendia zusammen zu schlagen, vor beruffene und vornehmliche gelehrte Leuthe in unsere Universität zu verordenen, wenn und so offte uns sölliches gefällig oder gelegen. Es soll auch der gemeine Tisch fürderlich angerichtet, und Statuta im Pauler-Collegio gemacht, und uns, die zubestätigen, fürgetragen werden. Wir wollen auch, daß nun hinförder einem jeglichen Rectori neben andern Artickuln, in seinem Eydt eingebunden werde, daß er der Universität und aller derselbigen Collegien, und sunderlich auch dieses Neuen Pauler-Collegii Privilegia treulich bis auff uns schützen und handhaben sölle, Und nachdem wir auch funfst Hundert Stipendia vor die Jugend, zu Förderung ihres Studierens, geordent, So haben wir Fünff söllcher Stipendien obgedachter unserer Universität, incorporiret, die wir auch hiermit gegenwärttiglich derselbigen incorporiren, und wollen, daß nun hinförder zu ewiger Zeit die gemelte unsere Universität, auf söllche Fünff Stipendia vor Fünff Junge und Studiosos Magistros in Theologia, ein,

zwey, mehr, oder weniger Jahre, nach Gelegenheit die Nomination haben sölle, und wiewohl Unser Ausschreiben vermag, daß wir Unsere Universität Sechs Hundert Scheffel Korns, wie obgemeldet, Jährlich zulegen wollten; weil wir aber am statt solches Korns Drey Hundert Gulden Jährlich an die Universität gewiesen, So haben wir derselben unserer Universität aufgelegt, daß Sie alles Korn und Weize, so Sie zu Zinnße jezo in den Fünff Dörffern bekömmet, dem Gemeinen Tische im Sanct Pauli Collegio laßen, und jeden Scheffel Korn und Weitzen mit einem halben Gulden von den vorgedachten Dreyhundert Gulden bezahlt nehmen soll, Alles Gott zu Ehren, dem sey Lob und Preiß in Ewigkeit, Amen.

Zu Uhrkund mit Unserm anhangenden Insiegel wißentlich besiegelt und uns mit eigener Hand unterschrieben.

Geschehen und geben zu Weißensehe den Zwey und Zwantzigisten Tagk des Monaths Aprilis, nach Christi, unsers lieben Herren, Geburth, im Funfzehen Hundert und Vier und Vierzigisten Jahre:

M. H. zu Sachßen. Augustus, Hertzog zu Sachßen.

(Befindet sich abschriftlich auch in Vogel's grössern (handschriftlichen) Annalen von Leipzig (Rep. VI, fol. 16), Bd. IV, fol. 91 und 93.

VIII.

17. May 1544.

Von Gottes Gnaden, Moritz, Hertzog zu Sachsen Unsern Gruß zuvor, Würdige und Hochgelahrte, lieben Andächtigen und Getreuen. Wir übersenden euch hieneben einen befehlich an unsern Amtmann in Leipzig, Rath und lieben Getreuen, Christoph von Carlwitz, der wird euch die fünf Dörffer, Zinß und güter, davon unser brieff meldet, förderlich anweisen. Auch die jetzo vertagten uud noch unentrichteten Zinsen, desgleichen wo noch einige Schuld vor Holtz außenstehet, folgen laßen, Die moget ihr empfahen und an den retardaten, die euch von Closter Petersberg außenstehen, abrechnen.

Dieweil Wir auch zu Liebsten wolten unsere Universität also gefödert sehen, daß weder an den Profeßoren, oder auch den Studenten kein Mangel vermerckt würde, so wollet vier sonderlich auserlesene und ernste unverdroßene Personen, aus jeder Facultät eine, dem Rectori, neben Joachim Camerario zuordnen, mit welchen Rath und Hülff also zugesehen werde, daß denen geschehenen Verordnungen und was nach geordnet werden möchte, möchte fleißig nachgegangen und nichts verabsäumet werden.

So sollet ihr auch der Facultät Artium anderthalb Hundert Gulden von unserer geschehenen Donation vor andere drey Facultäten, und künftigen Einkommen nach dato zulegen und es keinesweges anders halten. Damit Wir zu andern einsehen nicht verursacht.

Da ihr auch findet die Nothdurfft seyn, daß ihr in Erbauung des Pauler Collegii ein Tausend gulden auf Zinsen nehmen müßet, ist uns nicht entgegen, daß ihr die auf euern gütern versichert, doch daß ihr in allewege die Vorsehung thut, daß solch geld nicht anders, denn zu dem Bau berührtes Collegii gebraucht werde. Wolten wir auch gnädiger Meinung nicht bergen. Datum Leipzig Sonnabends nach Cantate. Anno 1544.

Dem Würdigen und Hochgelahrten, unsern lieben Andächtigen und getreuen Rectori, Magistern und Doctoris unserer Universität zu Leipzigk.

(Befindet sich abschriftlich auch in Vogel's grössern (handschriftlichen) Annalen v. Leipzig (VI, 16), Bd. IV, fol. 93 sq.).

IX.

Anfanglich hat der hollische Schadenfroh und Stohrenfriede der Stadt Leipzig Religions Ruhe zu stören gesuchet durch Erregung eines großen Streits über die Adiaphora oder Mitteldinge. Denn obwohl nach obgedachter erster General-Visitation Ao. 1539 die Päpstische Abgotterey und eingerißenen Mißbräuche in diesem Lande, und sonderlich in Leipzig abgeschaffet sind, und forthin, vermöge der Agende so in allen Kirchen samt der reinen deutschen Bibel beygeleget neben reiner erklarung Gottes Wortes, auch Gleichförmigkeit in Ceremonien zu halten, angeordnet war, so gieng es doch im Anfang etwas schwer zu, bis der Päpstische Sauerteig rein ausgefeget und den Dissentiren wegen der Kirchengebräuche unter denen geistlichen und weltlichen Personen ein Ende gemachet wurde. Inmaßen fast eines jeden Ortes Pfarrherr etwas besonders im Brauche hatte. Solche ungleichheit in Kirchenceromonien nun abzuschaffen, lies Hertzog Moritz Anno 1544 im Septemb. und hernach A. 1545 im August Monat Hertzog Georg zu Anhalt die fernesten Theologos und mehrentheils die Superintendenten nach Leipzig einer Vergleichung halber wegen derer Mitteldinge erfordern. Unter die Mitteldinge war zu zählen der Chorrock, das Chorhembde, Meßgewand, die Elevation des Sacraments, die Umbwendung des Priesters vor dem Altar mit der Patenen oder Kelch, wie auch einige Feiertage. Nach beendigter Berathschlagung ward von Hochermeldeten Fürsten von Anhalt ein Formular abgefaßet, und daßelbige Dr. Martin Luthern zur Censur übersendet, darinnen unter andern auch der Gebrauch des Chorroks war, welcher zwar an vielen Orten noch niemals abgeschaffet, vor gut angesehen wird. Diese Formular ward den 17 August monats A. 1545 zu Leipzig abgefasset, doch der vorigen verfertigten Kirchen-Agenda unbeschadet. Es erzählet dieses Laurentius Faustus in der Erklärung des Fürstl. Sächß. Stammbaumes p. 219.

Zwei Jahr darauf hat Hertzog Mauritius bald nach erlangter

Churwürde einen Landtag in Leipzig gehalten, und darauff nicht allein die Land Stände, sondern auch die vornehmsten Theologi beruffen, und ihnen das zuvor abgefassete Buch von Gleichheit deren Ceremonien darüber ihr Bedenken zu stellen, fürgeleget, damit die schwebende Spaltung, und ungleichheit der Kirchengebräuche, der Lehre an sich selbst nicht hinderlich oder nachtheilig sein möchte. Auf diesen Leipzigischen Convent, welcher den 18 Juli 1547 seinen Anfang genommen, sind wie die Expositio Profess. Witteberge ex Actis Synodus collecta welche A. 1559. in Wittenberg gedruckt ist, bezeuget anwesend gewesen H. Georg Fürst zu Anhalt, und alle Superintendenten seines Gebiets, von Wittenberg waren gegenwärtig D. Joh. Bugenhagen, Past. u. Supert. daselbst, Dr. Caspar Cruciger, Dr. Melchior Fendius und M. Pauly Eberus. Ob nun wohl auf mehrgedachten Convent von denen Theologis der auffgesetzte Formul, approhiret und confirmiret wurde, so ward dessen Publication bis zu Ausgang des damals bevorstehenden Reichstages zu Augspurg verschoben. Ferner so ist von denen versammelten Theologen unterthänigste Erinnerung geschehen und gebethen worden, daß Sr. Churf. Gnaden über Gottes Wort, Kirchen, Schulen, Consistoris, armen Pfarrer, ihren hinterbliebenen Wittwen und Waisen mit gnadigsten Schutz halten wolle, welches zu thun Sr. Churf. Gnaden sich gnädigst erkläret und folgends ins Werk gerichtet hat. Endlich so hat auch Höchstgedachte Churf. Gn. gnädigsten Befehl bei dieser Versammlung zu Leipzig ertheilet, daß durch die Consistoria und Rectores bey denen Universitäten zu Leipzig und Wittenberg alle abgewichene und zerstreuete Profeßores und Studenten zur Instauration, der damals durch die Kriegsempörung zerstohreten Hohen Schulen zu gemeinen studiis, alsbald wieder erfordert und und bestättiget würden, darbey sich Sr. Churf. Gn. mit mildester Fürstlicher Zulage gnädigst erbothen. Ein geschriebenes Document hat mich gelehret, daß auf diesen Convent die Universität umb Ergänzung und reparirung deren in der Belagerung 1547 verderbten Collegium gebethen und angehalten.

Unter dessen war das schädliche Interim, oder ein Decret, wie es interim unterdeß in der Religion, bis ein öffentliches Concilio würde

gehalten werden, 1541 in Regensburg und 1548 zu Augsburg geschmiedet worden. Wie daßelbige verfertiget, was dessen Inhalt gewesen ist in denen Jahrbuchern fol. 164 zu lesen. Dieses Gemangbuch ward auf den A. 1548 gehaltenen Reichstage zu Augsburg, dahin auch viele Theologi und unter andern aus Leipzig Dr. Johann Pfeffinger, welcher bis nach Zwickau kam, verschrieben waren, unter andern Rechtshändeln vom Kayser Carolo V. denen versammelten Reichsständen den 15 May letztgedachten Jahres vorgeleget und öffentlich vorgelesen, mit ernstlichen Befehl, daß alle Protestirende, solches mittler Zeit, umb gemeinen Friedens willen annehmen, und sich demselben bis zu ferner Erkantnis eines allgemeinen Concilii gemäß vorhalten sollten. Ob nun wohl der glorwurdigste Churfürst zu Sachsen, Hertzog Mauritius dieses Buch anzunehmen zu hefftigsten versuchet und gleichsam genöthiget wurde; so ist er doch durch Gottes Gnade bestandigst bei dieser Erklärung besage seiner ersten dato Augsburg den 16 May 1548 schriftlichen Protestation, geblieben, daß, weil die Sache nicht seine eigene Person, sondern alle seiner getreuen Landstände und Unterthanen Wohlfahrt, guten Nahmen, Gewißen und Seligkeit betrafe, man Jhm Bedenkzeit und Raum verstatten möchte, mit standhafter Erbietung, daß er was zu gemeinen Reichsfrieden und Wohlfarth diente, an Jhme nichts erwinden laßen wolle. Hiervon ist zu lesen Peifferus in Lipsia p. 392. Fausti Sachß. Stammbaum am angezogenen Orte.

Dieses Gemang-Buch oder Glaubens Mischmasch machte denen Theologen nicht geringe Verdrießlichkeiten. Denn so bald Churfürst Mauritius A. 1548 den Jul. vom Reichstage in seinen Landen glücklich arrivirete beriff er den Ausschuß seine Stände, benebst vielen Theologis deren Nahmensverzeichniß die Jahrbücher fol. 187 geben, zu welchen noch D. Joh. Förster damals Past. u. Superint. in Merseburg, hernach der Hebräische Sprache Professor zu Wittenberg und Dr. Casper Cruciger zu rechnen sind, nachen Meißen zur Deliberation über solches Interim oder vergleichungsgedanken. Bey der Proposition war Jhr Churfürstl. Gn. erste Meinung, daß sie der göttlichen Wahrheit und der betrübten Ewigkeit zuwieder nichts schließen; doch auch mit unnöthiger Wiedersetzung zu ge-

fährlichen Kriegen, Empörung und Verwüstung deren Kirchen und Schulen dieser Lande nicht ursache geben sollten. Darauff wurde von denen Theologen eine Erklarung gestellet. Weil aber leicht zu erachten war, daß der Kayser mit solcher nicht würde zufrieden sein, wurde gerathen, bei Ih. Kaißl. Maj. durch Supplication einen versuch zu thun, daß unsere Kirchen mit solchen Buche gänzlich verschonet bleiben möchten. Weil nun auf solchen Vorschlag, welches beydes mündlich als schriftlich Ih. Churf. Gnaden nicht unbekannt war, wie es denen, welche dieses Gemangbuch anzunehm, sich geweigert, ergangen und was mit ungnädigen Augen sie waren angesehen worden, ist diesesmahl nichts gewißes beschlossen worden.

Als nun mittler Zeit vom Kaiser ernster Befehl eingelaufen, auch der Erzbischoff zu Maynß, als des Ch. Reich ErßCanzler auff unsern Theologorum schleinigen Consens und Bericht hart gedrungen, ward Churfürst Mauritius genöthiget, auff den 23 Aug. gedachten 1548 Jahres einen andern Convent in Pegau anstellen zu lassen. Wer bei dieser Versammlung gegenwärtig gewesen, ist aus den Churfürstl. Einladungsschreiben zu dieser Zusammenkunft an D. Melchior von Oßa Churf. Sächß. Rath und Oberhofrichtern zu Leipzig ergangen, zu ersehen.

Von Gottes-Gnaden Moritz, Herzog
zu Sachsen, Churfürst.

Hochgelahrter Rath und lieber Getreuer! Nachdem Mangel und Gebrechen des Interims halben furfallen, und vonnöthen seyn will, sich derselben zu unterreden, so haben Wir vor rathsam und nothdürfftig befunden, etliche Personen gegen Pegau zu beschreiben, welche sich des Interims halben mit einander, vermöge Unserer Instruction, so Wir ihnen wollen zustellen lassen, unterreden solten, und Wir euch dabei gerne wissen wolten. Als begehren Wir, ihr wollet auf den 22. Tag dieses Monats neben andern, die Wir verordnet, zu Pegau einkommen, und daselbst mit Unsern Ohmen Fürst Georgen von Anhalt, auch dem Philippo und D. Creutzigern etc. von den angezogenen Mängeln des Interimshalben reden, und was gemelter Unser Ohme von dem Bischoffe zu Naumburg, mit dem sich Seine Liebe ätze und noch vor obberührtem Tag derwegen zu unterreden in Vorhaben seyen soll, etliches Mißverstandes halben Erklärung bekommen, neben andern anhöre, und ob darinnen noch einiger Mangel oder Bedenken hinterstellig, dasselbige neben andern erwegen, und alsdenn mit beyden Bischöffen, Meissen und Naumburg, die Wir auf den 23. Tag dieses Monats auch dahin zu kommen ersuchet, weiter daraus zu reden, und allen möglichsten Fleiß fürwenden helffen, damit man Ihren Liebden einen leidlichen Verstand erlangen mögte, und euch allenthalben Unsere Instruction, so euch auf solche Zeit dahin geschickt soll werden, ferner verhalten. Daran geschicht Unsere Meinung. Geben zu Dreßden den dreizehnden Augusti Anno tausend fünffhundert und achtundviertzig.

Moritz, Churfürst.

(Dem Hochgelahrten, Unserm Rathe und lieben getreuen Herrn Melchior von Ossa, der Rechten Doctor und Unsers Oberhoffgerichts Hoffrichter).

Anm. Vergl. v. Langenn, Churfürst Moritz, Bd. I. S. 397 f.

Ob nun wohl bey diesem Convent allerhand berathschlaget worden, haben sich die Bischöffe nicht verbrennen, noch die wenigen Theologi bemächtigen wollen, und ist die Sache auf ferneres Bedenken gestellt worden.

Hierauf ließ Churfurst Mauritius den 18 October eine Provinzial Versammlung zu Torgau anstellen, dahin sich alle Stande dieser Lande, beydes geistliche, als weltliche begaben. Daselbst wurden alle Artickel, in welchen noch etwas zugegeben war, oder nicht, mit allen Fleiß examinirt, und sodann eine refutation der Päpstischen Mißbräuche, und wiederum eine Confirmation der reinen Evangelischen Lehre zu Papier gebracht. Jedoch ward hierbey gerathen, man solte solches Bedenken zuvor auch den vornehmsten Pastoribus und abwesenden Theologis zuschicken, und hierdurch ward der endliche Schluß abermahl verzögert.

Weil man nun solcher Gestalt nicht zu Zweck kommen konnte, ward den 10 November der vierdte Convent des Interims halber in dem Closter Cella gehalten. Auff diesen ward, weil man in der Lehre nicht nachgeben konnte, dahin gearbeitet, ob in Adiaphoris, Mitteldingen oder äußerlichen Kirchengebräuchen und Ceremonien, die in der heiligen Schrift weder gebothen noch verbothen, und welche man, wie sie zur Erbauung der Kirchen dieneten, eine Zeitlang halten oder abschaffen möchte, dissentiret und gewilliget werden könnte, damit es nicht das Ansehen hätte, als wolte man dieses Land und Kirchen umb geringer Sachen willen, dadurch doch unsern seligmachenden Glauben nichts abgehet, in außerste Noth und Gefahr zu setzen kein Bedenken tragen. Ob nun wohl damals allerley pro und contra disputiret wurde, konte es doch zu keinen gründlichen Schluß gelangen.

Dahero auf den 16 Dec. ietztbesagten Jahres die fünfte Versammlung in Leipzig zu halten, angestellet wurde, weil aber der Churfürst zu Sachsen mit Chur Brandenburg derhalben zu unterreden, vor nöthig erachtete, ward diese zu Jüterbogk gehalten, und

diese Frage: Ob in einigen, Gefahr zu verhüten, mit guten Gewißen etwas nachgegeben werden konnte? erörtert. Endlichen ist die Sache auf den Convent welchen des Interims wegen gehalten, oder vielmehr Landtage zu Leipzig welcher A. 1548 den 22. Dec. seinen Anfang genommen, ausgemachet worden. Die auf diesen Landtage versammelten Theologi waren: Hertzog Georg von Anhalt, Julius von Pflug, Bischoff zu Naumburg (welcher das Augsburgische Interim hatte mit schmieden helffen), von denen Theologen aus Wittenberg Philippus Melanchthon (welcher bei Ihr. Kais. Maj. Carl den V. in groser Ungnade war, weil er sich zuerst in Schriften dem ietztgedachten Interreligionis Formul. hefftig wiedersetzet hatte) D. Joh. Bugenhagen sonst Pomeranius, Dr. Georg Major. D. Paulus Eberus, aus Leipzig waren gegenwärtig: D. Wolffgang Schirrmeister, D. Bernhard Ziegler, D. Joh. Pfeffinger, D. Alexander Alesius allerseits Theologiae Professores, M. Georg Mohr, Pastor zu S. Thomae, L. Wolfgang Pfentner, vormals Arch. Diac. zu St. Nicolai in Leipzig, hernach Past. u. Superint. zu Annaberg. Ferner H. Daniel Gräser, Superint. zu Dreßden. D. Joh. Förster damals zu Merseburg Superint., hernach Ebr. Lingvae Professor in Wittenberg, Anthonius Lauterbach u. a. m. Die von denen Theologen auffgesetzte Formul. oder die Verfaßung derer verfertigten Punkte, welche diejenigen Ceremonien und Kirchengebräuche, die dem Evangelio nicht zuwieder seyn, noch die Gottseligkeit und das Gewißen verletzen solten, billigten, und mit Genehmhaltung derer Stände unter den Tittel: Beschluß des Leipzigischen Landtages, zu Druck herauskamen, wurde weil die Theologi in solchen Beschluße den Kayserlichen Interim in gewißen Stücken zu Abwendung augenscheinlicher großer Gefahr, favorisireten, Das Leipzigische Interim und vergleichungsweise mit dem Augsburgische Interim das kleine, und junge Interim stellweise aber Cothurnus Misnicus der Meißnische Wetterhahn genennet. Einen Abdruck des Leipzigischen Interim hat der wohlbelesene und fleißige Theologus und Historicus H. M. Joh. Erdmann Birch, Diaconus an der Hauptkirche zu S. Andrea in Eisleben in seiner 1721 edirten Interims Historie einverleibet, es ist derselbe auf den 36. u. folgenden Blättern zu lesen,

dahin, weitläufftigkeit hier zu vermeiden, der begierige Leser kan gewiesen werden. Die Zusammenkunft deren Theologen ward in D. Pfeffingers Hause auf der Ritterstraße, welches anietzo H. M. Friedrich Werner, wohlverdienter Diaconus an der Kirchen zu St. Nicolai bewohnet, gehalten, und ereigneten sich bei Ablesung der auffgesetzten Schrifft, welche von D. Daniel Gräßern, den Dreßdnischen Superintendenten geschahe, einige Contradictiones, denn als dieser lase man den Kindern in Tauffe geweyhet Saltz einstreichen, das Wasser und Saltz wieder weihen, alle Sonntage mit Fahnen und Kertzen umb die Kirche springend gehen, fiel der Superintendent zu Annaberg H. Wolfgang Pfendtner ihm in die Rede und sprach: „Wo sie doch mit dem Narrenwerke herkämen, ob sie wieder wollten „zu Kindern werden, sie möchten ihren Orts thun, was sie wolten, „er vor seine Person könnte darein nicht willigen." Ob nun wohl D. Bernhard Ziegler ihm Remonstration thun und die bevorstehende Gefahr zu behertzigen vorstellten wollte, fuhr er doch in seiner Rede also fort: „Die Sache trifft nicht Geld oder Gut, son„dern die Seeligkeit; So hätte er auch nicht Macht seiner Kirche „etwas zu vergeben. Denn so er gleich vom Teufel und Menschen „verführet würde, daß er etwas gottloses willigte, so würdens sei„ne Pfarrkinder doch nicht annehmen. Solches wiese die Schrifft „aus, die sie ihme bey einem reitenden Bothen nachgeschicket hätten, „darinnen sie ihn gebethen, in gar keine gottlosen Artickel zu willi„gen, oder er solte nicht wieder zu sie kommen. Derhalben so „wolte er zu Leipzig ihme laßen den Kopf abschlagen, und solches „mit guten Gewißen leiden, denn daß er seine Kirche sollte ärgern." Dieser Widerspruch fruchtete soviel, daß die Saltz und Wasser Weihe ingleichen der Umbgang mit Fahnen und Kertzen umb die Kirche, mit Stillschweigen übergangen nnd nicht mit in den Schluß des Landtages eingerücket würde. Nach vollendeter Ablesung gedachter Schrifft gab ein ieder Theologus, so gegenwärtig, sein Sentiment hiervon; sonderlich trat M. Georg Mohrus von Coburg, selbiger Zeit Pastor zu St. Thomae in Leipzig, (der ein sonderlicher Vorfechter des Chorrocks war), herfür, und sprach: Er hätte das ganze Buch mit Fleiß angehöret, wollte

daher vor andern seine Meinung hiervon eröffnen, daß er darinnen nichts wieder Gott und die Schrifft, oder daß nicht alles anzunehmen, gehöret, wiße derowegen solches nicht zu beßern, vielweniger zu ändern, danckte hiernächst allen denen, so diese grose Mühe und Arbeit, solches so ordentlich zu faßen, auff sich genommen, wolt auch solch Buch in seiner Kirchen rühmen, preisen und alles Volck, jung und alt, dahin weisen und halten, daß sie dem gehorsamlich nachleben sollten. Wie dieses in einer gedoppelten Schrift, welche denen Adiaphoristischen Verfälschungen entgegengesetzet ist W. D. 6., zu lesen. Ob es nun wohl hieß, daß in mehrgedachten Leipzigischen Interim nur in Adiaphoris und Mitteldingen denen Papisten wäre gewilliget und nachgegeben worden, so war doch leider auch ihnen in der Lehre, als von den mitwürkenden Willen bei Bekehrung des Menschens, von der Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, von der Jurisdiction deren Bischöffe über die Prediger, item man solle glauben, lehren und bekennen, was die Kirche gläube u. a. m. viel eingeräumet und concediret. Welche Irrthümer hernach in der Evangelischen Kirchen viel Unheil stiffteten und böse Soiten nach sich zogen. Sonderlich griffen das Leipziger Interim Mathias Flacius (welcher 1520 3. Mart. zu Albona, einem Städtgen in Illyrien (so heute zu Tage Croatien und Dalmatien heißet) gebohren war, welcher daher Illyricus heißet. Dieser war aus Italien vertrieben worden, und zuerst nach Basel, dann nach Tübingen, ferner nach Wittenberg kommen, hatte erst auch mit Melanchthone in guter Bekandtschaft gelebet.), L. Nicolaus Amtsdorff, Nicolaus Gallus, Johannes Wigandus, Past. in Magdeburg, Anthonius Otto, Pastor zu Nordhaußen, Albertus Christiani, Superint. zu Köthen, Petrus Arbiter, Pastor zu Neuburg, Joh. Baumgartius, Past. zu H. Geist in Magdeburg, Henricus Brentius, Mathaeus Judex oder Richter und viel andere Gottesgelehrte Männer in ihren Schriften an und bestritten es heftig. Sonderlich wurden von Flacio und Melanchthone viel Eristica oder Streitschriften dieser Religions-Mengerei wegen ge-

wechselt. Unter andern war eine Streitschrift von Nicolao Gallo und Mathia Flacio Anno 1550 gestellet, unter den Tittel: der Theologen Bedenken, oder wie es durch die Ihren in offentlichen Druck genennet wird Beschluß des Landtages zu Leipzig, so im December A. 1548 von wegen des Augsburgischen Interims gehalten ist, welches die Wiederpart das Leipzigische Interim nenneten, am ende diese Schmähschrift angehenget

Niemand, der gute arme Mann,
Muß alles übel han gethan,
Und wär er auch noch eins so schlimm,
Doch muß er ins Leipsich Interim;
Weil Keiner sich dazu bekennt,
Scheubt mans den Niemand in die Händ;
Weil Keiner saget: es ist mein!
So muß es niemands Interim sein.
Wir dancken Dir o Herre Gott,
Daß Du die Grosen hast zu spott
Durch Kinder und Säugling gemacht,
Und an die sach so fern gebracht
Daß Keiner von der Leipschen schaar
Zu Interim sich bekennen thar.

Solche Unruhe zu endigen, lies der Hochstlöblichste Churfurst Mauritius nachgesetztes Rescript an alle Amtsleute und Befehlhaber ergehen:

Von Gottes Gnaden Moritz, Herzog
zu Sachsen, des H. Röm. Reichs
Ertzmarschall und Churfürst.

Lieber Getreuer, Wir vernehmen aus mancherlei Anzeigung, daß viel Leute in Unserm Lande sind, derer einestheils ihnen selbst Sorgfaltigkeit machen, einestheils aber von andern, die zu Unruhe und Entpörung heimlich geneigt, und sich doch nicht wollen merken lassen, zu solcher Sorgfaltigkeit bewegt und angeleitet werden, also sei Unser Wille, Gemüth, Vorsatz und Meinung, die alten Mißbräuche in Unsern Landen wieder anzurichten, sie von Gottes Wort zu bringen, und mit den Sachen so lange gemach umbzugehen, bis Wir andrer und mehr Bequemigkeit darzu ersehen. Darum Wir denn die Prädicauten einestheils nicht wollen entschuldigt halten, und haben aus solcher Sorgfaltigkeit den Verdacht leichtlich zu ermessen, daß alle solche argwöhnige Unsere Unterthanen und Prädicanten ihre Hoffnung zur Aendrung haben, daraus Wir leichtlich zu erachten, wo sich jemand unterstände, Unruhe und Empörung zu erwecken, daß sich dieselbigen mißtrauigen und sorgfältige Leute leichtlich würden bewegen lassen. Einestheils wegen solcher Sorgfältigkeit und der Andacht, die sie der Religion halben zu haben vermeinen, die andern aber aus bösen, hässigen und unruhigen Gemüth und Willen, den sie jetzo denken und alsdann an den Tag bringen würden. Und wiewohl Wir Uns in mannigliche Unsern Ausschreiben gnädiglichen erkläret, und männiglich, so Verlangen zeigt, daß Niemand Ursache habe, sich des, wie gemeldt, bei Uns zu versehen. So wollen Wir doch nochmals dir und andern Unsern Unterthanen hiermit vermeldet haben, daß Unser Will, Gemüth und Meinung nicht sey, Uns in einigen Mißbrauch, der wider Gott, sein heiliges Wort und die christliche Religion ist, einzulassen. Sondern vielmehr dasjenige zu fordern, und zu halten, das Gottes Wort gemäß und zu Erhaltung der christlichen Religion dienstlich. Darumb Wir denn und wie Wir Unsere Unterthanen in Friede und Ruhe erhalten und regieren möchten, zu Höchsten sorgfältig sind. Vermahnen derhalben diejenigen, die aus Einfalt, vor sich also

sorgfältig oder durch andre darhin überredt sind, gnädiglich, sie wolten Unserthalben von solcher Sorge abe, und sich weiter darzu nicht bewegen lassen, sondern dieser Unserer Schrifft gänzlich Statt geben. Und wie Wir fleissig trachten, sie bei der christlichen Religion zu erhalten, und in Ruhe fürder zu regieren, daß sie auch also ihr Hertz rechtschaffen zu Gott heben, christlich wandeln, und zu der Obrigkeit, wie Gott befiehlet, ein gutwilliges gehorsams Gemüth tragen. Die andern aber, die solche Sorgfältigkeit verursachen, die Dinge erdichten und an die Leute tragen, da sie keinen Grund haben, so sie sich nicht bekehren und ablassen, werden ihrer Straffe, es sei dort oder hier, nicht entgehen, dieweil ihre Hertzen und Gemüthe nicht christlich, sondern unchristlich, unwahrhaftig und auffrührisch begierig sind. Und nachdem Wir aus dem Beschluß des jüngstgehaltnen Landtags zu Leipzig, so der Röm. Kays. May., Unserm allergnädigsten Herrn, zu unterthänigstem Gehorsam in Sachen unsere christliche Religion belangende, beschehen, etliche Artickel haben ziehen lassen, in den Kirchen Unserer Lande, durch Unsere Consistoria und Superattendenten ins Werk und Ordnung zu bringen, wie du dich an deinem Pfarrherrn zu erkunden haben wirst, begehren Wir, du wollest auf deinen Pfarrherrn Achtung geben, ob er demselben auf Schaffen des Consistorii oder Superattendenten Folge thun, oder ob er des in Wegerung sey, und solche Ordnung auf der Cantzel oder sonst berede, und Uns oder Unserm Stadthalter und Räthen oder den Consistoriis Solches anzeigen. Ob auch dein Pfarrherr ferneres Berichts bedürffte, des mag er sich bei den Consistöriis oder bei denen Theologis in Unsern Universitates Wittenberg und Leipzig erhohlen, damit Einhelligkeit in den Kirchen in Unsern Landen gehalten, Gottes Ehre und gebührlicher Gehorsam beide gegen Gott und der ordentlichen Obrigkeit gefördert werde. Wie Wir denn nicht zweifeln, Du zu thun, solches auch deinen Unterthanen zu verkunden, in keiner Weigerung sein werdest. Und geschicht daran Unsere gäntzliche Meinung. Datum Dreßden, Donnerstags nach Visitationis Mariae den 4. Julii Anno 1549.

Anmerkung. Eine Verordnung ganz ähnlichen Inhalts findet sich abgedruckt im Cod. August., Bd. I., S. 29 f.

Und selbiger Zeit kam der Name der Interimisten und Adiaphoristen auf, den diejenigen, welche diese Formul von Mittelbingen für passabel hielten, annahmen. Unter andern gab D. Joh. Pfeffinger, der erste evangelische Superintendens in Leipzig, a. 1550 ein Buch de traditionibus, ceremoniis et adiaphoris von Satzungen, Gebräuchen und Mitteldingen zur Schutzschrift des Leipzigischen Interims zum öffentlichen Druck heraus. Endlich ward durch den a. 1552 Passauischen Vertrag oder Religionsfrieden das Augsburgische Interim cassirt, und denen Protestirenden anzunehmen nicht mehr auffgedrungen. Jedoch gab dieses Interimistische Wesen Anlaß zu neuen Irrungen in Glaubenssachen, und daraus entstehenden Streitigkeiten, denn es brütete aus die Majoristen und Syncretisten.

Aus Vogel's größern (handschriftlichen) Annalen Leipzigs (Rep. VI, 16), Bd. III, fol. 147—154.

X.

Durchlauchter hochgeborner Fürst

E. F. G. seint meine vnderthenige gehorsame Dienste mit sonderen vleis alzeit zuuor. Genediger

Fürst vnd Herr!

E. F. Ge. tuhe ich in vnderthenigkeit zw wissen, das mein gnedigster Herr der Churfurst von Sachsen am nehern Sonnabend vnd die Kön. Maj. volgeuds Sontags anherkomen. Vnd von deswegen, das der erforderten Chur vnd Fursten Rehte domals nicht seint ankohmen, hat sich die Handlung bis gestern frue verzogen. Vnd ist gleichwol Ausserhalb des Hertzogen von Beyern kein weltlicher Chur oder Furst alhier. Nun hat mein genedigster Herr gestrigs Tages die Artickel, worauf s. churf. g. vnd derselben mitverwandte beruhen, bei der Kön. Majt. In gegenwerticfeit etzlicher Bischoff vnd der abwesenden Chur und Fursten Rethe anbracht: dergleichen auch etzliche gemeine vnd sonderbare des Reichs beschwerungen yne schriften vbergeben. Es ist auch des Königs von Frankreich Orator, der Herr Fresse, alhier, vnd hat ein werbung an die Chur vnd Fursten, auch derselben gesandten von seins Hern wegen zu thuen, vnd wie ich vermerk, so wird man denselben heut horen. Worauf aber die Handlung endlich alhier wird vorbleyben, das ist nach vngewiß; dann wier nach vf den Achten tag alhier liegen, kein Antwort habenn.

Was belangt die Betzalung der Knecht und Reuter inn Magdeburg werden e. f. g. aus meines gnedigste Hern schreiben befinden, was s. f. g. hirynnen vorordnet. Und lassen s. churf. G. in diesen vnd dergleichen Landsachen nicht durch mich, sondern andre, schreiben. Wi ich dann one das mit der hieschen Handlung mehr dann zuuiel zv schaffen.

Vnnd meins vnderthenigen Bedenkens sollet es nicht vnbequemb sein, das e. f. g. Graff Hans Georgen zu Mansfeldt hatten

zu sich erfordert, vnd mit Ihme darauf gehandelt, das zuvorkomen anderer weyterung der Ertzbischoff oder Capittel zv Magdeburg zum wenigsten Ihnen selbst zum besten Reuter vnd Knecht bezalten. Vnd do es nicht anders bey Ihnen zu erhalten, So mochten sie solche bezalung vf die Rechnung vnd anforderung thuen, So mein gnedigster Herr one das des ausgelegten Kriegs Costens gegen sie hat. Dann dieselbe wirt gar weit solche geringe Summa vbertreffen, es gereiche gleich, welchen weg es wolle. Do aber E. F. G. bedencken hatten, solche selbst mit Graff Hanß Georgen zu reden, So mochten sie es durch Doctor Fachßen oder einen andern der euer fürstliche Gnaden gefelliege thuen lassen.

Der König von Frankreich ist der meinung hinder sich getzogen, wie sein gesandter darvon redet, das ehr Merten von Rossa wil entgegenziehen, Vnd sofern derselb seiner erharret, eine schlacht mit Ihme thuen. Man sagt aber, Merten ziehe hinter sich. vnd sofern dem also, so wirt der Konig entzweder das niederlandt angreiffen, oder wird er an den Rein ziehen, wo es nit vortragen würde.

Der jungen Herren gesandten seint nach zur Zeit bei meinem gnedigsten Hern nit gewest, Vnnd mit Hertzog Johanns Friedrichs erledigung sol es also stehen, das ehr der Gvardi entledigt vnnd nicht also wie zuuor bewart wirt. Aber gleichwohl hat er verpflichtung thuen mussen, das ehr sich bis auf fernern bescheidt vnd erleubnus von dem Keisers Hofe nicht wolle wenden.

Wo die Keiserliche Majt itzund sey, kan man alhier nit eigentlich erfahren; aber die gemeine sage ist, Ihre Majt. sey zv Villach in Kernten. Das hab E. F. G. ich In aller vnderthenigkeit nit sollen vorhalten, Vnd thue mich e. f. g. vnterthenig befehlen.

Datum Passau den dritten Junii Anno 1552.

E. F. G.

Vntertheniger
gehorsamer
Vlrich Mordeisen D.

Post Scripta.

Genediger Furst vnd Herr, diesen Brief hab an e. f. g. ich fur etzlichen Tagen geschrieben. Aber Schlegels Diener hat denselben

nicht geferdert. Nun wolt e. f. g. ich gerne schreiben, was vor Hoffnung zum Vortrag sey. So leuft es so wunderlich durcheinander, das ichs selbst nicht wissen kan. Der Chur vnd Fursten gesanten, die alhier sein, wolten die sachen gerne zu Friede richten. Dergleichen auch die Konigliche Mayestadt. Aber man hat nicht genugsam gewalt von der Keiserlichen Mayestadt. Vnd stehet der Artickel des Lantgraffen erledigung darauf, das kein teil dem andern trauet. Vnd ist doch endlich der Furschlagk geschehen, das auf den Sontag künftig vber drey wochen der Landtgraff Inn sein gewarsam solle gestellt, Vnd auf denselben Tag auch das kriegsvolck gevrlaubt werden, Sofern man sich andrer Artickel auch vorgleicht. Was auch des Punkten der Religion friedens vnd rechtens halben für Antwort gefallen, vnd mein gnedigster Herr wider darauf eingebracht, Das werden e. f. g. aus beyvorworten Copeyen gnediglich befinden. Dis alles schickt man itzundt an die Keiserliche Mayestadt. Vnd mein gnedigster Herr hat den anstandt (welcher heut ausgehet) nach vf Sieben tag vf des jungen Landtgraffen vnd seiner churfurstlichen gnaden kriegsvolck, das im oberlandt ist, vnd ferner nicht erstreckt.

Do der Vortrag dißmals solt hinder sich gehen, Als ich doch nicht wiel hoffen, So werden die Priuat vnd nicht gemeine sachen hindern. Dann es wil ein Jeder seine sachen ausgericht haben. Der Konig vonn Frankreich (wie Ich vonn meinem genedigsten Hern vnd auch fast von dem Fressen vermargkt) wird solchen vortrag nicht hindern.

Die Keyserliche Mayestadt machen sich mit Spanischem vnd welschem volck treflich gefast: So ist umb Franckfurt ein groser lauff, vnd solen alberevts in die achzehen fenblein doselbst gericht seyn. Es hett dann der von Oldenburg ehrweret, welcher, wie heut kuntschaft einkomen, im Stift Meinz sein soll.

Mit den Braunschweigischen Jungkern schlecht man ein Sequester fur, den die güter sollen eingethan Vnd also die sachen durch dieselben geordent werden. Das hab e. f. g. ich in vnderthenigkeyt vortrewlicher meynung nicht wollen verhalten. Vnd thue E. F. G. mich vnderthenig befehlen.

Datum Passaw den neunten Junii Im Zweyvndfunfzigistenn.
Ahn Hertzogen Augustum
Zu Sachßen geschrieben.

Aus einer Handschrift der Stadtbibliothek (Rep. II, 82), welche u. a. von fol. 1 — 76 „Handlung vnd Vortragk zu Passau zwischen Key. Mayt vnd Hertzogk Moritzenn zu Sachßeu etc. Churfurstenn" enthält.

Der obige Brief füllt fol. 2—4. Darauf folgen:

1. Artikkel von Hertzog Moritzen Churfurst vbergeben der Rho. Khu. Majt. zu Lintz im April Anno im 52ten. fol. 5—6.

2. Erclarung des Churfursten zu Sachßen Articel. fol. 7—10.

3. Romischer Kuniglicher Mayestadt Resolutionschrift auf des Churfursten zu Sachßen Artickel vnd derselben gethane ercleruug gegeben den 28. Aprilis Anno im zweyvndfunfzigisten. fol. 10—19.

4. Abred zwischen der Ro. Ku. Mayt. vnd dem Churfursten zv Sachßen, beschehen den ersten tag Maji des 52ten Jahrs. fol. 19—23.

5. Zwei Eingaben vom 8. Juni 1552. fol. 24—27.

6. Eingabe. fol. 28—35.

7. Vngeferlich Concept des Anbringens, so durch den Churfursten zu Sachßen an die gegenwertigen furstlichen vnd der Abwesenden Botschafter geschehen Pataviae den 4. Julii Anno im 52ten. fol. 35 — 45.

8. Vorglichene Rotel der Loßzehlung derer, so sich diesser letztgepflogenen kriegsvbung beypflichtig gemacht. fol. 46.

9. Vorzeichnus des Anbriugens, so die Churfurst zu Sachßen s. churf. Gn. mitverwanten Bewilligung halben tuen lassen den dritten Julii Anno im 52ten. fol. 46—50.

10. Vortzeichnus, was den vierten Julii zu Passau gehandelt Ao. 52ten. fol. 50—58.

11. Landtgraff Wilhelmen zu Hessen Bewilligung zu den begriffenen Vortragk. fol. 58—60.

12. Erklärung des Königs Ferdinand vom 16. Juli 1552. fol. 60 — 74.

13. Die Ratification des Friedstandes sall von der Kayßerlichen Mayestat wegen auf nachvolgende Form gestelt werden etc. fol. 74–76.

XI.

Vortzeichnus, was den vierden
Julii zu Passau gehandelt. Ao. C. 52ten.

Darauf auch s. churf. ge. volgendes tages vorreittenn. Den vierden tagk Julii umb zehen vhr vormittage haben die Ko. Mt. meinen gnedigsten Herrn erfordern lassen, vnd seint die Stende bei Irer Ko. Mt. gewesen. Vnd zu s. churf. g. ankunfst hinaus. Als haben Jr Ko. Mt. volgende Meinung lassen anbringen. „Es hette gestrigs tages der Kei. Mt. Resolution halben nicht megen Antwort gefallen, von deswegen, daß Ire Ko. Mt. mit den keiserlichen Rethen sich derohalb hette vnderreden müssen. Aber heut hetten Ire Ko. Mt. solche Resolution allenthalben ersehen, und wiewol durch Ire Ko. Mat. auch die gegenwertiege Fursten vnd der abwesenden gesandte die Resolution aller der Handlung, so dieser Zeit vber alhier gepflegen, mit allem vleiß an die Kei. Mt. hetten gelangen lassen, vnd genzlich gehoft, Ire Kei. Mt. würde darinnen nicht Difficultitt haben, So befunden doch Ire Ko. Mt., das die Kei. Mt., bei etzlichen ansehenlichen Artickeln sich dermassen resoluirten, da Ire Ko. Mt. aus mangel genugsams beuelchs itzundt alhier Irer Kei. Mt. Teils zu entlichem Beschluß nicht komen mochten. Wiewol nun die erforderten Fürsten vnd der abwesenden Rethe vf mittel einer Schriftabschickung an die Key. Mt. gedacht, Irer Mt. nachmals ferner zu bewegen, das sie sich also erclerte, damit man zu einem entlichen Beschluß komen mochte. So trug sie doch darneben, das dadurch nichts fruchtbarlichs mochte erhalten werden. Weil sie aber gleichwol nit gerne wolten, das sich die sache solte zerschlachen, sondern das viel mehr Friede vnd Ruhe inn Deutzscher Nation mochte gemacht, und die Beschedigung der Armen vnderthanen verhutet werden, So hetten Jr K. Mt. vf den weg gedacht, das sich Ire Ko. Mt. inn geeigner Person vf der Post aufmachen, vnd selbst zu der Kei. Mt. vorrucken wollten. Vnd wiewol solche Reise Irer

Ko. Mt. beschwerlich wolte furfallen Ires Leibes vnd andrer Irer gescheste halben, So wolten sich doch Irer Ko. Mt. solches alles nicht irren lassen, vnd Ire Reise dermassen anstellen, vnd dahin richten, das sie (ob got wil) Innerhalb acht tage gewißlich widerumb wolten alhier sein, dann Ire Ko. Mt. vorhoften, inn dreien tagen hinzuziehen, vnd inn dreien hinwieder, so wolten sie inn zweien tagen die sachen bei der Kei. Mt. verrichten. Vnd weil Ire Ko. Mt. solche Burde auf sich nemen, so weren Ire Ku. Mt. vnd die Stende der gentzlichen Hoffnung, die Kei. Mt. solte durch Ihre Ko. Mt. gegenwertickeit bewogen werden, das sie Ir diese alhier gepflogne Handlunge auch gnedigst ohne ferner Difficultet gefallen lassen. Demnach begerten Ko. Mt., s. churf. g. wolten diese zeit vber der acht tage alhier gutwillig warten, aber, da es s. churf. g. zugelegenheit nicht were hier zu bleiben, sondern wolten ins Lager vorziehen, das s. churf. g. bei derselben mitverwanten gleicher gestalt dahin richten wolten, damit sie solcher kleinen zeit gutwillig erwarteten. Es würde auch einer solcher Zeit nichts verseumbt, weil doch an das, wie aus s. churf. g. gestrigs tages eingebrachten Antwort zu befinden, die entliche volziehung des vertrags bis auf den XXIIIIten Tagk ditz Monatts solte verschoben werden. Und begerten Ire Ko. Mt., das s. churf. g. darhin sein wollte, damit mitler zeit die brif vnd Obligationen allenthalben mochten volnzogen werden. So wolte Ire Ko. Mt. die schriften auch mitler weile lassen fertigen, damit also die volnziehung des vortrags, wann die bewilligung bei der Kei. Mt., wie man vorhofte, eruolgen würde, vf den XXIIIIten ditz monats gewißlichen geschehen möge. Es hetten auch die gegenwertigen Fursten vnd der abwesenden Botschafter albereit bewilligt, das sie diese zeit ober vnd bis Ire Ko. Mt. wieder anhero kome. alhier beienand erbleiben mochten. Weil dann kein ander mittel durch Ire Ko. Mt. vnd die Stende hat mugen bedacht werden, dadurch diese sachen zu guter entschaft mochte gereichen, dann ditz, das sich Ire Ko. Mt., wie obgemelt, zu der Kei. Mt. eigner Person begeben solten, So begerten auch Ir Ko. Mt., s. churf. g. wolten für sich selbst bewilligen, vnd bei Iren mitverwanten befurdern, damit der friedliche anstandt diese

kurze Zeit vber nach mochte erstreckt werden. Dergleichen begerten Ire Ko. Mt. vnd die Stende, das f. churf. g. bei Marggraf Albrechten gleicher gestalt wolten anhalten vnd befurdern, das f. churf. g. zu solchen anstandt auch hielten, vnd volgends auch Inn diesen vertrag allenthalben bewilligten. Es mochte auch Inn des Landtgrafen gestrigs tags vbergebenen bewilligung die letzte Clausel vnd anhang, darinne gemelt, das Irer f. g. notturft were, den vertrag an die Ko. wirde zu Franckreich gelangen zu lassen, ein Zweiffel, ob die ganz friedeshandlung vf die Ko. w. in Frankreich wolt gestelet werden. Welchs sich doch Ire Ko. Mt. nicht wolten versehen, auch der bißhero gepflogenen Handlung nicht gemeß were, aber ob es den verstandt hette, das die Handlung allenthalben solt volzogen werden, vnd das hernach aber mittler zeit die dinge an den Konigk zu Franckreich, des allein wissenschaft zu haben, wolten bracht werden. Darumb begerten Ire Ko. Mt. darauf von f. churf. g. erclarung.

Als auf f. churf. g. des leztern erbietung halben des konigs von frankreich erinnerung gethan, Vnd begern bei d. key. Mt.: Zu befurdern das sie den Stenden des Reichs. Handlung vnd austragk Zwischen d. Kei. Mt. vnd kö. w. gestatten wolten. Were gleichergestalt von den erforderten Fürsten vnd der abwesenden Botschaftern bei Irer kö. Mt. auch gesucht. Vnd Ir kö. Mt. weren erbettig solchs besten Fleises an die key. Mt. zubringen.

Darauf hat sich mein gster. Herr solcher keiserlichen Resolution zum hochsten beschwert vnd nach d. lenge ausgefurt. Wie sich erstlich f. churf. g. Vf Irer kö. Mt. begeren zu gütlicher Handlung bald anfangs bewegen lassen. Vnd dadurch nicht wenig verdachts bei derseiben mitvorwanten auf sich geladen.

Was Fleis nun vnd Arbeit auch folgends f. churf. g. inn dieser Handlung furgewandt,

Wie auch f. churf. g. gar nicht Iren eignen oder Privatnutz inn dieser sachen gesucht. sondern allein errettung Ihrer eher, traw vnd glaubens vnd den gemeiner Teutzschen Nation vnd des Reichs wolfart Welche auch von Ir kö. Mt. vnd den Stenden selbst für billich angesehen.

Das auch s. churf. g. wiewol nicht aus beschwerung soviel erhalten. Das der friedliche anstannt mit s. churf. g. vnd derselbeu mittverwantenn hochsten nachtheil so lange bewilligen gehalten vnd dadurch andere Jre gute gelegenheit verseumet werdenn.

Das auch entlich s. churf. g. derselben mitverwanten soviel erhalten, das sie die mittel vnd fürschlege wie die vou Jrer kö. Mt. vnd den Stenden geschehen, selbst für billich angesehen. Vngeacht das Jre notturft darinn nicht gnugsam bedacht vnd sonst allerlei Bedenken derowegen fürgefallen, gleichwohl an fernerer Disputation angenommen.

Das sich auch s. churf. g. Vf Jrer kö. Mt. gnedigs begehren gestrigs tages erstlich Jrer mittverwanten Resolution ercleret. Vngeacht der der key. Mt. antwort s. churf. g. nicht bald eroffnen.

Vnd daß solches von s. churf. vnd derselben mitverwanten derhalben geschehen, damit im Werck zu befinden, das sie außerhalb hochnotgedrengter Ursach die kriegsrüstung nit fürgenommen, vnd daß sie mehr zu frieden ruhe vnd einigkeit denn Zu verterbung oder Zerrüttung des heil. Reichs und der Stende desselben geneigt.

Es haben sich auch s. churf. g. genzlich und ungezweifelt versehen, die key. Mt. ohne einig ferner Difficultät solche Jrer kö. Mt. vnd der Stende selbst fürgeschlagener Mittel angenommen haben.

Wie dann s. churf. g. darauf zu Lientz vnd Alhier vor der kö. Mt. vortrost werden, vnd die Lienzische Handlung clar zu schliessen, Darauf dann auch s. churf. g. derselben mitverwanten wiederumb vertrostung gethan, das an der Key. Mt. bewilligung kein mangel sein wurde. Vnd sie dadurch bewegen, daß sie dergestalt an fernern anfang auch gewilliget.

Ihr churfürstliche g. hatten sich auch solcher Bewilligung vmb sovil destomehr vermudet, weil sich die kei. Mt. oftmals vornemen lassen, daß sie nichts liebers dann friede vnd Einigkeit im Reich befürdern wolten. Und dann auch weil die gefahr der Türcken an soviel orten sonderlich Jnn der kö. Maj. Erblanden so gros vnd treflich überhandt nehmen,

Weil aber solchs alles Vngeacht die kei. Mt. diese fürgeschlagene mittel nicht haben bewilligen wollen, so hätten die kö. Mt.

diese fürgeschlagene mittel nicht haben bewilligen wollen, So hetten die kö. Mt. zu bedenken, was ansehens solchs bei s. churf. g. mittverwanten vnd andern haben würde. Vnd worauf diese gütliche Handlung möchte verstanden werden.

Desgleichen auch in treflichen Verdacht sein churf. g. durch diese Handlung bei denselben mitverwanten kommen werden. Das sie dergestalt vergeblichen ausgehalten.

Jhro churf. g. getrösten sich aber gleiwohl Jrer Unschuld und daß sie es je trewlich vnd gut Zubefürderung eines beſtendigen Friedens im Reich gemeint und daran Jrer gar nichts hetten erwinden lassen.

Derohalb denn auch s. churf. g. an alle dem Vnrath, Zurüttung vnd Weitterung, so aus dieser Sachen künftiglich erfolgen mechten, für gott vnd der Welt vnschuldig vnd dem theil, an dem es gemangelt, billig zuzulegen.

Vnd dauerte s. churf. g. hierinne nicht wenig die kö. M. vnd derselben geliebten Sohne, welchem der Erbfeindt der Christenheit der Türke itzo so beschwerlich obleit vnd des Jrer kö. Mt. die Hülf so sie aus verrichtung dieser Handlung zu gewarten, solte entzogen werden. Da doch s. churf. g. dieselb zum hochsten zu fürdern geneigt wehre,

Das sich aber die kö. Mt. so gnedig erboten, das sie nachmals eigener Person vf der post zu der key. Mt. verreist, Vnd dieselb zu bewilligung der vorgeschlagenen mittel vormahnen willenß, das vermerken s. churf. g. von Jhrer kö. Mt. vnderthänigst; wir stellen in keinen Zweifel, daß er Jrer kö. Mt. gnedigst vnd gut meinte vnd wollen auch darinnen Jrer kö. Mt. kein Maß gebenn.

Daß aber s. churf. g. alhier lang verharren solte, Achteten sein churf. g. von vnnothen, so hetten sie auch hiebevor vermeldet daß sie dermassen hochwichtige vrsachen hetten sich wiederumb Jnn das Lager zu ferdern, das sie keineswegs lenger alhier konnten verharren.

Das sie auch ferner austandt solten bewilligen, das stunde Jnn s. churf. gewalt nicht.

Weil auch s. Churf. g. hiebevor, da sich s. churf. g. einer guten Resolution von der Kei. Mt. vermuten vnd darauf derselben mit-

verwanten getrost mit treflicher beschwerung die erstreckung solchs Anstandes haben erhalten kennen. So konten sich s. churf. g. vmb soviel desto weniger solcher Bewilligung Jetzundt vermuthen. Da die Resolution dergestalt gefallen, deun der verdacht vnd vnwillen, denn sie zum theil hiebevor bei s. churf. g. mitvorwanten durch diese vleissige Handlung auf sich geladen wird noch mer dermassen gesterckt werden, daß s. churf. g. bei derselben gar wenig folge oder gehor haben werden.

Da sich aber gleichwol die kö. Mt. mit der mühe zu der key. Mt. zu postiren wurden beladen, vnd bei Irer Kay. Mt. sovil erlangen, das sie in diese alhier fürgeschlagene mittel auch bewilligten vnd solche wurde von der Kö. Mt. s. churf. g. Inns Lager zugeschrieben, so wolten s. churf. g. dasselb nachmals bei derselben mittverwandten gerne anbringen. Vnd was sie darbei guts befürdern konnte, dasselbe nicht vnderlassen.

Das aber s. churf. g. Zusagen solten das es deren mitverwante alsdann bei solchen mitteln auch würden endlich bleiben lassen, das were auch in s. churf. g. beuehl nicht. Dann s. churf. g. weren andderergestalt nicht von denselbigen mitverwandten abgefertiget. Dann das Jre sie bewilligung der fürgeschlagenen mittel vf den Fall solten tuende alsbald aus der Key. Mt. Resolution zu befinden das Ihre Key. Mt. darmit auch entlich zufrieden were.

Weil aber dasselbe nun nicht erfolgete, so konten s. churf. g. auch ferner nit willigen.

Was auch marggraff Albrechten anlangt, dessen churf. g. zu Jme wurden komen. Wolten sie nicht unterlassen, solche der Kö. Mt. vnd der Stende begehren vnd suchen bei s. f. g, auzubringen.

Sovil aber den Anhang betrift, das in des jungen Lantgraven bewilligung des königs zu Franckreichs halben gemacht. Achteten s. churf. g. weil die Resolution dermassen gefallen, solche von vnnoten Zudeme das wort an Jr selbst den verstande mit sich brechten.

Das aber auch die Kö. Mt. das anbringen des Königs von Frankreichs erbieten auf die Stende des reichs an die key. Mt. wolten gelangen, das bedanckten sich s. churf. g. vnderthenig vnd da diese Handlung alhier Jren furtgang gehabt vnd die key. Mt. des

Königs von Frankreichs solchs auch bewilligen, so zweifeln sein Churf. g. nicht, es wurde solchs zu mehr nutz vnd Wolfart Inn der ganzen Christenheit gereichen. Dann vielleicht jetzunde mochte bedacht vnd glaube werden.

Vnd weil s. churf. G. sich gleichwohl Inn dieser Handlung aller gebur vnd also verhalten, das sie nicht allein für sich in die vorschlege gewilligt, sondern auch bei denselben mitverwanten gleichergestalt die bewilligung erhalten. Vnd also Irestheils an nichts erwinden. Das zu friede, Rhue vnd einickeit dienlich, so weren s. churf. g. der vnderthenigen Hofnung die K. M. vnd auch die Stende des Reichs wurden sich nicht allein wider s. churf. g. vnd derselben mitverwandten nicht lassen bewegen, sondern auch s. churf. g. in gnedigem freundlichem beuhel halten, vnd nicht gestatten, das sie vber Ire beschehene bewilligung inn etwas solten beschwert werden. Das weren s. churf. g. vnderthenig vnd freundlich Zuuordienen williegk vnd thetten sich der kö. Mt. vnderthenigst beuhelen,

Darauf haben die Kö. Mt. mit seinen Churf. g. gar allein geredet. Wie aber sein Churf. g. bericht seint sie vf dieser Antwort beruhet.

Nachmittage haben s. churf. g. die gegenwärtige fürstl. auch der abwesenden Chur vnd fürstl. Rethe durch den Moritzischen Canzler vf das Capitelhauß zusammen erfordern vnd die anzeigunge thuen lassen, wie hierneben vorzeichnet,

Als seint die gegenwertige Fürsten vnd abwesenden Rethe baldt nach solcher bescheheuen Anzeige so mein gster Herr thuen lassen, Zu der kö. Mt. gangen vnd wie zu vermuthen Irer kön. Mt. dauon Bericht gethann.

Und haben die Kö. Mt. s. churf. g. auch erfordern vnd vngefehrliche folgende anzeigung thuen lassen.

Es hetten sein churf. g. heut für mittags vernemen, auch was vrsachen vnd vorhinderunge gnugsams beuellichs die gedachte vnd alhier gestellte Capitulation des vortrags nicht habe Itzunder kennen geschlossen werden, vnd das sich gleichwol Irer kö. Mt. erbotten, eigener Person vf der Post zu der key. Mt. zu begeben und zubeuleissigen das die key. Mt. nachmals darein on ferner Difficultäten

oder anhang sondern Simpliciter bewillige vnd das darauf begert. Das f. churf. g. solche eleine Zeit nachmals wolt gedult tragen. Es hetten aber Irer Kö. M. aus f. churf. g. heutigen Antwort befunden, daß dieselb solcher Irer Kö. Mt. begehren etzwas vngemeß gefallen.

Nun solten es f. churf. g. gewißlich dafür halten wo gnugsame Resolution von der Kei. Mt. vorhanden were Das also Ire kö. Mt. Jetzunde zu einem Beschluß alhier komen mechten, das sie seiner churf. g. nicht wolten aufhalten, auch sich selbe mit der beschwerlichen zu der Kei. Mt. beladen.

Weil es aber ann deme das die key. Mt. etzlicher Punkte halben Difficultirten. So wolten sich Ire kö. Mt. der sachen zum besten in solche reise zu der Key. Mt. Personlich begeben vnd dieselb wie auch heut gemelt Inn acht tagen vorrichten. Nun wolten Ir Ku. M. wol am liebsten das f. churf. g. solche Zeit vber alhier verharreten. vnd der Antwort so Ir Kö. Mt. erlangen werden, Erwarteten. Wie dann auch die andern Stende zu thuen gewilliget, Da es aber f. churf. g. gelegenheit nicht were, Alhier zu bleiben. So begerten doch Ire kö. Mt. f. ch. g. wolten es bei denselben mitverwandten dahin befurdern, darmit wann die hiebevor fürgeschlagene Capitulation des Vortrages bei der Kei. Mt. erhalten würde, das sie es auch dabey bleiben lassen, Wie sie dann dasselbig Jezundt gewilligt, Dergleichen das f. Churf. g. den friedlichen anstandt solche kurtze Zeit vber auch erstrecken vnd mitler Zeit darin sein wolten das mit vorrichtung der brieflichen Vrkunden, der man sich verglichen auch fortgeschritten würde, darmit die vortragshandlung auf den Vier und Zwanzigsten Julii gleichwohl zu endlicher volziehung kommen mochte.

Und nachdem Ir Kö. Mt. vormerckten, daß f. churf. g. Ir selbst bey derselben mitvorwanten durch die vleißige Haudlung ettwas vordachts machen aufgeladen haben. So hetten sich Ire kö. Mt. mit den Stenden verglichen, das sie etzliche Personen seiner Churf. g. wolten Zuuorordenen. Die von Irer Kö. Mt. vnd der Stende wegen solchs wie obgemelt bei f. churf. g. mitvorwanten, auch suchten vnd begehren.

Es weren auch Ire Kö. Mt. der freundlichen Zuversicht wann die Handlung zu entlichen beschluß komen solten, s. churf. g. wurden zu volziehung derselben eigener Person wieder anherr kommen.

Darauf haben s. churf. g. wiederumb angezeigt, das sie Irer kö. Mt. gnediges begehren heut für mittag fast auch auf die mainung, wie Itzundt widerholet auch verstanden, es hetten auch s. churf. g. herwiederumb in notturft vnd was sie bei denselben mitverwanten zu erhalten vertraut oder nicht vnterthenigst anbracht das konnten sie nachmals nicht endern. S. churf. g. stelte auch in keinen Zweiffel das Ire kö. Mt. die Handlung gerne befurderten, wo es in derselben gewalt stünde. Weil es aber der Kay. Mt. gnediges begern, an denen mitverwanten zu bringen vnd nachmals allen guten vleis anzuwenden, War es von der Kei. Mt. gewilligt das sie es auch nicht ausschlagen, Doch konnten s. churf. g. hirinnen nichts entlichs zusagen das auch Ire kö. Mt. vnd die Stende etzliche personen zu s. churf. g. mitvorwanten wolten schicken, Darinn konnteu s. Churf. g. Inenn kein maß geben, hilten es auch der sachen nicht abtreglich das s. churf. g. wiederumb zu Beschluß des Handels solte anher kommen. Darinne wolten s. churf. g. sehen wie es derselben gelegenheit geben wolte vnd do s. churf. g. Ihr eigener Person nicht kommen konnte (volten sie es doch so ferne es sonst wurde fortgengigk sein). Ires theils an gebuhrlicher ferderung nit mangel sein lassen, Vnd wolten s. Churf. g. hirmit Inn vnderthenigen Abschiedt von Irer Kö. Mt. haben genommen vnd theteu sich derselben vnterthenig beuhelen.

Folgends haben die Fürsten vnd abwesenden gesanten sein Churf. g. vngeuherlich nachuolgendergestalt beantwortt.

Sie hetten sich auf seiner Churf. g. fürtragk vnd rede vnd souiel die Einkommen kaiserliche Resolution anlangt, were Inen davon durch die kö. Mt. gleichergestalt vormeldung geschehen, wie sie aus s. churf. g. fürtrag vormercks das an s. churf. g. auch bracht vnd hetten sonst solche Resolution Inn Specie nit gesehen.

Souiel aber s. churf. g. anzeigung vnd beschehene ausfuhrung wie sie sich Inn dieser Handlung verhalten, anlangt, wußten sie sich anders nicht zu erinnern, denn das sich s. Churf. g. jeder Zeit

freuntlich guttwilligk vnd gnediglich hetten finden lassen, vnd spurten souiel das s. churf. g. den gemeinen nutz Teutzscher Nation wohlbedacht vnd Zu friede vnd Ruhe geneigt weren, daß sie sich den freuntlich vnd vnterthenig bedancken, vorhoffen auch s. churf. g. wurden nachmals in solchem gutten Willen verharren.

So wurden ohne Zweiffel s. churf. g. aus der Handlung auch vormerckt haben, das die stende auch zufriede, einickeit vnd wolfart deutzscher Nation geneigt sein. Wie sie es dann nachmals an Jren treuen Vleiße zu befürdern nichts wollen erwinden lassen.

So hetten sie auch von der Kö. Mt. nit anders vormarckt dann das sie auch allen vleis fürgewendet. Vnd das sie nachmals das beste thuen vnd derowegen eigener Person zu der Kei. Mt. Postiren vnd muglichen vleis anwenden wolte das die Kei. M. die alhier gepflogene Handlunge Jr auch lisse gefallen vnd wolten Jn acht wiederumb alhier sein vnd hetten gute Hofnung ettwas fruchtbares auszurichten. Weil es dann eine kleine Zeit wehre. So beten sie freundlich vnd vnterthenig s. churf. g. wolten es bei derselben mitverwanten dahin richten, das solche Zeit mechte stille gestanden vnd die Stende des Reichs vnbeschwert bleiben.

Dann s. churf. g. hetten zu bedencken wie ganz vnschuldig die Stende darzu kommen, das sie solten verterbt werden. Do auch ein standt angriffen vnd Zurrüttet wurde, so were das Reich albereit Zertrant vnd würde zu entlichen vndergang der Teutzschen Nation gereichen. Welchs sonder Zweiffel s. churf. g. als die fürnehme gliedern des Reichs einer nicht gerne wurde gestatten, sonder vilmehr dazu Rathen vnd helffen das das Reich vnzurrutten Jnn dem Standt vnd wesen beisammen bliebe, Wie es nun etliche hundert Jahre heerkomen vnd für allen Nationen der Christenheit gerümbt wordenn.

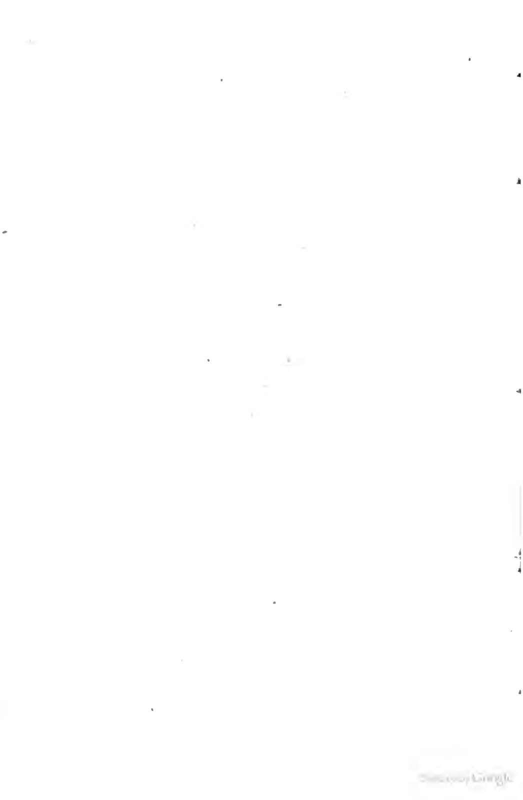
Darmit dann s. churf. g. sonderlich auch die Armen vnterthanen wolt bedencken, die dadurch vnschuldiglich zum eusserſten verderbet würden.

Dergleichen wolten auch s. churf. g. zugemüt füren das durch die kriegsvbung wo die Jm heiligen Reiche Jren fortgang erreichen solte dem Türken raum gelassen wurde die Christenheit noch mer

dann geschehen zu schwechen. Vnd ob sie wol nicht gerne erfaren, daß die Kei. Mt. Resolution dermassen gefallen vnd die sachen also müsten verzogen werden, so wolten sie doch neben der kö. Mt. nachmals allen vleis furwenden, die key. Mt. dahin zu bewegen, das sie Inn die Hirfürgeschlagene mittel auch bewilligt.

Vnd weren der Hofnung s. churf. g. vnd derselben mitverwanten wurden darmit auch nochmals zufrieden sein vnd bedencken, das vielleicht die key. Mt. Ire Resolution Inn deme halten wollen, das sie sich sobalde nicht haben bewegen lassen.

Was dann s. churf. g. letztangehengt begehren, anlangt wolten sie das Jenig so s. churf. g. begern das sie es wolten Inngedenck sein. Inn kein vergessen stellen So stelten auch Inn kein Zweiffel die abwesenden Chur vnd Fürsten würden sich vf s. churf. g. bith vnd begehr aller gebuer der vorwantnus nach. Darmit ein standt des Reichs dem andern zugethan freundlich erzeige, vnd also verhalten das zubefinden, das sie nichts liebers wolten, dann friede vnd Ainigkeit das auch s. churf. g. bei dem Iren Inn ruhe mechten bleiben. Vnd vorsehen sich zu s. churf. g. hinwider alles guten freundlichen Willens.



lich kennen zu lernen, sondern auch über ihren im Volksgeist wurzelnden Ursprung und inneren Zusammenhang, über ihre Fortbildung und ihre Wechselwirkung auf die sittlichen und politischen Zustände Deutschlands sich genauer zu unterrichten.

Bereits sind neun Lieferungen erschienen und noch in diesem Jahre wird der erste Band, welcher bis auf Schiller und Goethe geht, vollendet werden. Das ganze Werk aber wird spätestens 1853 vollständig sein.

Beiträge zur Charakteristik

des

Herzogs und Churfürsten Moritz

und seiner Regierung.

Bei Gelegenheit der Errichtung eines Denkmals für diesen Fürsten auf dem Schlachtfelde bei Sievershausen

aus Urkunden und Handschriften herausgegeben

von

Dr. H. B. Chr. Brandes,

Privatdocent der Geschichte an der Universität und Secretär an der Stadtbibliothek zu Leipzig.

Leipzig,

Druck und Verlag von B. G. Teubner.

1853.

